

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor

Nr.: 11/2003

15. Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Germanistik/Sprachwissenschaft im Magisterstudiengang Vom 09.09.2003	3
Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000) Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Germanistik/Sprachwissenschaft	13
Satzung vom 09.09.2003 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2001)	16
Satzung vom 09.09.2003 zur Änderung der Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2001)	19
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und für das Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft im Magisterstudiengang Vom 09.09.2003	22

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung für das Hauptfach Anglistik:
Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und
für das Nebenfach Anglistik:
Kultur- und Literaturwissenschaft
im Magisterstudiengang
Vom 09.09.2003 42

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung für das Hauptfach Anglistik:
Sprachwissenschaft/Mediävistik und
für das Nebenfach Anglistik:
Sprachwissenschaft/Mediävistik
im Magisterstudiengang
Vom 09.09.2003 62

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang
der Technischen Universität Dresden vom 18. Oktober 2000
(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000)
Sonderbestimmungen für die Fächer
Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft
Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft
Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik
Nebenfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik
Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft
Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft 82

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
Studienordnung
für das Haupt- und Nebenfach
Germanistik/Sprachwissenschaft
im Magisterstudiengang

Vom 09.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S.293) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen
- § 6 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau und Inhalte des Grundstudiums
- § 8 Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- §10 Studienberatung
- §11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

Anmerkung: Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für das Fach Germanistik/Sprachwissenschaft.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der germanistisch-sprachwissenschaftlichen Forschung die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Fachs zu vermitteln. Sie sollen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur Darstellung und Vermittlung von sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen befähigt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Der Nachweis des Latinums im Hauptfach bzw. Lateinkenntnissen im Nebenfach und von Sprachkenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache (Abiturniveau) ist bei Studienbeginn oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

(3) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der TU Dresden geregelt.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Faches Germanistik/Sprachwissenschaft kann jeweils zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.

§ 5 Vermittlungsformen/Typen von Lehrveranstaltungen

(1) Die folgenden Typen von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- Vorlesung

- Seminar I: propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfänger
- Seminar II: vertiefend-einführende Lehrveranstaltung
- Seminar III: thematisches Seminar für Fortgeschrittene im Grundstudium
- Hauptseminar: thematisches Seminar für Studierende im Hauptstudium
- Tutoriat: Studienbegleitende Einführungsveranstaltungen
- Kolloquium/Oberseminar: Lehrveranstaltung zu aktuellen Forschungsarbeiten, zur Examensvorbereitung und zur Vorbereitung von Abschlussarbeiten

(2) Der Besuch der Seminare II und III und der Hauptseminare ist in einem bestimmten Umfang durch benotete Leistungsnachweise zu belegen (siehe §§ 7 und 8). Neben den Pflichtveranstaltungen dient die Teilnahme an weiteren Seminaren und Hauptseminaren sowie an Vorlesungen, Kolloquien und Oberseminaren der nötigen Verbreiterung und Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Fach Germanistik/Sprachwissenschaft kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden. Die Kombinierbarkeit mit anderen Fächern wird in der Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang (Fachspezifische Sonderbestimmungen) geregelt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Gesamtumfang von 72 SWS im Hauptfach bzw. 36 SWS im Nebenfach. Davon entfallen jeweils die Hälfte auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium.

(4) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen, der die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt. Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Grundstudiums

(1) Die Gegenstände der sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sind entweder dem Stoffgebiet „Linguistik“ oder dem Stoffgebiet „Sprachgeschichte“ zugehörig.

Zum Stoffgebiet "Linguistik" gehören

- Sprachtheorie und Grammatik
- Teilsysteme der Grammatik (Graphematik, Phonologie, Morphologie, Syntax)
- Lexikologie, Semantik und Textlinguistik
- Entwicklung und Gliederung der Sprache im 20. Jahrhundert,
- Sprachverwendung, Kommunikation und Pragmatik
- Spracherwerb, Sprachproduktion und Sprachverarbeitung
- Räumliche, soziale, funktionale und mediale Varianten.

Zum Stoffgebiet „Sprachgeschichte“ gehören

- Allgemeine Entwicklung und Geschichte der deutschen Sprache
- Universalien der Sprachentwicklung und des Sprachwandels
- Geschichte der Sprachwissenschaft
- Teilsysteme in der historischen Entwicklung (Laut-, Formen-, Wortgeschichte)
- Epochen der deutschen Sprache (Alt-, Mittel-, Frühneu- und Neuhochdeutsch)

Hinzu kommen Pflichtveranstaltungen aus den literaturwissenschaftlichen Stoffgebieten der Germanistik.

(2) Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

Sprachwissenschaft - Einführungsvorlesung	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar I	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar II	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar III (zwei)	4 SWS
Sprachwissenschaft - Zyklusvorlesung I	2 SWS
Sprachwissenschaft - Zyklusvorlesung II	2 SWS
Literaturwissenschaft - Einführungsvorlesung	2 SWS
Mediävistik - Seminar I	2 SWS
Mediävistik - Seminar II	2 SWS
Mediävistik - Wahlpflichtvorlesung	2 SWS
Neuere deutsche Literaturwissenschaft - Seminar I	2 SWS

2. Wahlpflichtbereich:

Weitere Lehrveranstaltungen (im Umfang von 12 SWS) aus dem aktuellen Angebot des Lehrstuhls „Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte“ sind nach freier Wahl zu belegen. Sie dienen der Verbreitung und Vertiefung der Grundstudiumskennntnisse. Außerdem können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als Wahlpflichtveranstaltung ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen bzw. germanischen Sprachgeschichte haben. Ebenfalls können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Angewandte Linguistik und Fachsprachenforschung“ als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen Gegenwartsprache haben.

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

Sprachwissenschaft - Einführungsvorlesung	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar I	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar II	2 SWS
Sprachwissenschaft - Seminar III	2 SWS
Sprachwissenschaft - Zyklusvorlesung I	2 SWS
Sprachwissenschaft - Zyklusvorlesung II	2 SWS
Mediävistik - Seminar I	2 SWS

2. Wahlpflichtbereich:

Weitere Lehrveranstaltungen (im Umfang von 4 SWS) aus dem aktuellen Angebot des Lehrstuhls „Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte“ sind nach freier Wahl zu

belegen. Sie dienen der Verbreitung und Vertiefung der Grundstudiumskenntnisse. Außerdem können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als Wahlpflichtveranstaltung ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen bzw. germanischen Sprachgeschichte haben. Ebenfalls können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Angewandte Linguistik und Fachsprachenforschung“ als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen Gegenwartssprache haben.

(4) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Bis zur Zwischenprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Für das Studium des Faches als Hauptfach:

- Vier benotete Leistungsnachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar II
 - Sprachwissenschaft - Seminar III (**zwei**)
 - Mediävistik - Seminar II
- Drei qualifizierte Studiennachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar I
 - Mediävistik - Seminar I
 - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft - Seminar I
- Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung.

2. Für das Studium des Faches als Nebenfach:

- Zwei benotete Leistungsnachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar II
 - Sprachwissenschaft - Seminar III
- Zwei qualifizierte Studiennachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar I
 - Mediävistik - Seminar I
- Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung.

(5) Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Magisterprüfungsordnung studienbegleitend abgelegt, sind als Zulassungsvoraussetzungen keine benoteten Leistungsnachweise zu erbringen. Die studienbegleitende Prüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen, die je ein Thema der Sprachwissenschaft gemäß § 7 Abs. 1 beinhalten müssen. Jeder der beiden Stoffgebiete "Sprachgeschichte" und "Linguistik" muss mindestens einmal vertreten sein. Eine der drei Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt werden.

(6) Für qualifizierte Studiennachweise aus den Seminaren I ist das Bestehen einer Klausur Voraussetzung. Die Seminare I haben propädeutische Funktion und sind vor den Seminaren II und III (Lehrveranstaltungen mit benoteten Leistungsnachweisen) zu absolvieren. Für benotete Leistungsnachweise aus den Seminaren II und III ist in jedem Fall die regelmäßige, aktive Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen Voraussetzung. Weitere Voraussetzungen für Leistungsnachweise (Referat, Klausur, schriftliche Hausarbeit o. ä.) werden zu Semesterbeginn von den Dozenten bekannt gegeben und erläutert. Benotete Leistungsnachweise aus Seminaren III setzen in der Regel eine individuell angefertigte schriftliche Hausarbeit voraus. Neben der Mitarbeit im Seminar ist deren Bewertung die wesentliche Grundlage für die Benotung des Leistungsnachweises. Bei mangelhafter schriftlicher

Hausarbeit kann Gelegenheit zur Überarbeitung innerhalb einer bestimmten Frist gegeben werden. Sind Seminarteilnahme und schriftliche Hausarbeit sehr mangelhaft oder völlig ungenügend und erscheint auch eine Überarbeitung der Hausarbeit nicht erfolgversprechend, so ist der Leistungsnachweis zu verweigern. In diesem Fall hat der Studierende in einem folgenden Semester erneut eine entsprechende Lehrveranstaltung erfolgreich zu absolvieren. Die Wiederholungsmöglichkeiten sind in den Seminaren III nicht begrenzt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfasst fünf Semester. Die Lehrveranstaltungen werden in den ersten vier Semestern des Hauptstudiums besucht. Teile des vierten Semesters und das fünfte Semester des Hauptstudiums sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und dem Ablegen der Fachprüfungen vorbehalten.

(2) Im Hauptfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

Hauptseminar zum Stoffgebiet „Linguistik“	2 SWS
Hauptseminar zum Stoffgebiet „Sprachgeschichte“	2 SWS
Hauptseminar zur Schwerpunktbildung im Hinblick auf die Magisterarbeit	2 SWS

2. Wahlpflichtbereich:

Weitere Lehrveranstaltungen (im Umfang von 30 SWS) aus dem aktuellen Angebot des Lehrstuhls „Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte“ können nach freier Wahl belegt werden. Sie dienen der Verbreiterung und Vertiefung der Grundstudiumskennnisse. Außerdem können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen bzw. germanischen Sprachgeschichte haben. Ebenfalls können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Angewandte Linguistik und Fachsprachenforschung“ als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen Gegenwartssprache haben.

(3) Im Nebenfach sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtbereich:

Hauptseminar zum Stoffgebiet "Linguistik" oder "Sprachgeschichte"	2 SWS
---	-------

2. Wahlpflichtbereich:

Weitere Lehrveranstaltungen (im Umfang von 16 SWS) aus dem aktuellen Angebot des Lehrstuhls „Germanistische Linguistik und Sprachgeschichte“ können nach freier Wahl belegt werden. Sie dienen der Verbreiterung und Vertiefung der Grundstudiumskennnisse. Außerdem können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“ als Pflichtveranstaltungen oder als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen bzw. germanischen Sprachgeschichte haben. Ebenfalls können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls „Angewandte Linguistik und Fachsprachenforschung“ als Pflichtveranstaltungen oder als Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt

werden, sofern die Veranstaltungen Bezüge zur deutschen Gegenwartssprache haben.

(4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Bis zur Magisterprüfung sind die folgenden Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Für das Studium des Faches als Hauptfach:
 - Hauptseminar zum Stoffgebiet „Linguistik“ 2 SWS
 - Hauptseminar zum Stoffgebiet „Sprachgeschichte“ 2 SWS
 - Hauptseminar zur Schwerpunktbildung im Hinblick auf die Magisterarbeit 2 SWS

2. Für das Studium des Faches als Nebenfach:
 - Hauptseminar zum Stoffgebiet "Linguistik" oder "Sprachgeschichte" 2 SWS

(5) Voraussetzungen für einen benoteten Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar ist neben regelmäßiger aktiver Mitarbeit eine individuell angefertigte schriftliche Hausarbeit. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden anerkannt.

§ 10

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe des Instituts. Sie erfolgt durch den Studienberater des Instituts sowie durch alle Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie bei der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erworben haben bzw. im Falle der studienbegleitenden Nebenfachprüfung bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. An einer Studienberatung müssen auch Studierende teilnehmen, die ihre Zwischenprüfung nicht bis spätestens zu Beginn des fünften Semesters bestanden haben.

§ 11

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben und sich noch im Grundstudium befinden, schließen dieses nach der bisherigen Studienordnung ab und studieren im Hauptstudium nach den Bestimmungen dieser Studienordnung. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Hauptstudium befinden, schließen ihr Studium in aller Regel nach der bisherigen Studienordnung ab, es sei denn, sie entscheiden sich für diese Ordnung. Eine solche Entscheidung ist unwiderruflich und ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Achim Mehlhorn

Anlage 1

Empfohlener Studienablaufplan für das Studium des Faches Germanistik/Sprachwissenschaft

Der nachfolgende Studienverlaufsplan ist eine Empfehlung bezüglich der Pflichtveranstaltungen. Weitere Wahlpflichtveranstaltungen sind von den Studenten aus dem aktuellen Lehrangebot des Instituts und nach eigener Verantwortung in den Studienablaufplan aufzunehmen.

Hauptfach

1. Semester

2 SWS Sprachwiss. Einführungsvorlesung
2 SWS Sprachwiss. Seminar I
2 SWS Mediävistik Seminar I

2. Semester

2 SWS Sprachwiss. Seminar II
2 SWS Literaturwiss. Einführungsvorlesung
2 SWS Neuere Deutsche Literaturwiss. Seminar I

3. Semester

2 SWS Sprachwiss. Zyklus-Vorlesung I
2 SWS Sprachwiss. Seminar III
2 SWS Mediävistik Seminar II

4. Semester

2 SWS Sprachwiss. Zyklus-Vorlesung II
2 SWS Sprachwiss. Seminar III
2 SWS Mediävistik Wahlpflichtvorlesung

5.-7. Semester

6 SWS Hauptseminar

8.-9. Semester

Kolloquium/Oberseminar
Prüfungsvorbereitung
Magisterarbeit

Nebenfach

1. Semester

2 SWS Sprachwiss. Einführungsvorlesung
2 SWS Sprachwiss. Seminar I

2. Semester

2 SWS Sprachwiss. Seminar II
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-Vorlesung I

3. Semester

2 SWS Sprachwiss. Zyklus-Vorlesung II
2 SWS Sprachwiss. Seminar III

4. Semester

2 SWS Mediävistik Seminar I

5.-7. Semester

2 SWS Hauptseminar

8.-9. Semester

Prüfungsvorbereitung

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18.10.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000) **Sonderbestimmungen für das Haupt- und Nebenfach Germanistik/Sprachwissenschaft**

1. Fächerkombination

Eine Kombination des Faches Germanistik/Sprachwissenschaft mit **zwei** weiteren Studienfächern des Gesamtbereiches der Germanistik ist ausgeschlossen. Ansonsten kann das Fach Germanistik/Sprachwissenschaft mit allen in der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Haupt- und Nebenfächern kombiniert werden.

2. Spezielle Sprachkenntnisse

Der Nachweis des Latinums im Hauptfach bzw. von Lateinkenntnissen im Nebenfach und von Sprachkenntnissen in mindestens einer modernen Fremdsprache (Abiturniveau) ist bei Studienbeginn oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

3. Zwischenprüfung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

3.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach sind

- Vier benotete Leistungsnachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar II
 - Sprachwissenschaft - Seminar III (**zwei**)
 - Mediävistik - Seminar II
- Drei qualifizierte Studiennachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar I
 - Mediävistik - Seminar I
 - Neuere Deutsche Literaturwissenschaft - Seminar I
- Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung.

3.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach, wenn diese nicht studienbegleitend abgelegt wird, sind

- Zwei benotete Leistungsnachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar II
 - Sprachwissenschaft - Seminar III
- Zwei qualifizierte Studiennachweise:
 - Sprachwissenschaft - Seminar I
 - Mediävistik - Seminar I
- Nachweis über Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Studienordnung.

3.1.3 Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 der Magisterprüfungsordnung studienbegleitend abgelegt, sind als Zulassungsvoraussetzung keine benoteten Leistungsnachweise zu erbringen. Die studienbegleitende Prüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen, die je ein Thema der Sprachwissenschaft gemäß § 7

Abs. 1 der Studienordnung beinhalten müssen. Jeder der beiden Stoffgebiete "Sprachgeschichte" und "Linguistik" muss mindestens einmal vertreten sein. Eine der drei Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters abgelegt werden.

3.1.4 Die Bedingungen für den Erwerb der Leistungsnachweise und für die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

3.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

Die Zwischenprüfung ist eine Klausur. Sie dauert im Hauptfach vier Zeitstunden und im Nebenfach zwei Zeitstunden. Sie umfasst ausgewählte Teilgebiete der germanistischen Sprachwissenschaft (gemäß §7 Abs. 1 der Studienordnung) und orientiert sich an den Schwerpunkten, die in den einführenden Seminaren I und II im Grundstudium vermittelt werden.

4. Magisterprüfung

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

4.1.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach sind drei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise:

- Hauptseminar zum Stoffgebiet „Linguistik“ 2 SWS
- Hauptseminar zum Stoffgebiet „Sprachgeschichte“ 2 SWS
- Hauptseminar zur Schwerpunktbildung im Hinblick auf die Magisterarbeit 2 SWS

4.1.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist ein mindestens mit ausreichend benoteter Leistungsnachweis:

- Hauptseminar zum Stoffgebiet "Linguistik" oder Sprachgeschichte 2 SWS

4.1.3 Die Bedingungen für den Erwerb der Nachweise werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekannt gegeben.

4.2 Prüfungsverfahren und Prüfungsinhalte

4.2.1 Die Magisterprüfung im Hauptfach erstreckt sich über die Bereiche "Sprachgeschichte" **und** "Linguistik". Sie umfasst neben der Magisterarbeit eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung ist eine vierstündige Klausur. Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Für die mündliche Prüfung wählt der Studierende in Absprache mit den Prüfern zwei bis vier Schwerpunkte, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Klausur gewesen sind. Sie müssen als eigenständige Bereiche sprachwissenschaftlicher Forschung ausgewiesen sein und dürfen sich nicht überschneiden.

4.2.2 Die Magisterprüfung im Nebenfach erstreckt sich auf den Bereich "Sprachgeschichte" **oder** "Linguistik". Sie ist eine mündliche Prüfung und dauert 30 Minuten. Der Studierende wählt in Absprache mit den Prüfern in der Regel einen bis zwei Prüfungsschwerpunkte aus, die als eigenständige Bereiche sprachwissenschaftlicher Forschung ausgewiesen sind und sich nicht überschneiden.

Die Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 21.05.2001, Az.: 3-7831-12/8-11.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Satzung vom 09.09.2003 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001(veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2001)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Diplomprüfungsordnung für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden in Satz 2 die Zahl 181 durch die Zahl 182 und in Satz 3 die Zahl 99 durch 100 ersetzt.
2. Der Name "Fakultät Elektrotechnik" (erstmals § 3 Abs. 3 Satz 1) wird in der gesamten Ordnung durch "Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird "persönliches" gestrichen.
4. In § 10 Abs. 7 Satz 5 wird die Wortgruppe "spätestens sieben Tage" ersetzt durch "rechtzeitig".
5. In § 10 Abs. 9 wird die Wortgruppe "nicht ausreichend" in der Klammer in An- und Ausführungszeichen gesetzt.
6. In § 13 Abs. 2 wird "können" durch "kann" ersetzt.
7. In § 15 Abs. 2 wird nach Satz 1 der Satz "Eine erneute Einschreibung entfällt" eingefügt.
8. In § 18 Abs. 2 wird nach Nr. 3 als neue Nr. 4 eingefügt:
"4. Informatik (1. Semester) für Klausur Informatik".

Die nachfolgende Nummerierung wird entsprechend angepasst. Gleichfalls werden in Absatz 3 die beiden Klammerangaben geändert; die Klammer nach der Wortgruppe "zur entsprechenden Prüfung" lautet dann "(1. bis 4.)", die Klammer nach "Diplom-Vorprüfung" lautet "(5. bis 8.)".

9. In § 19 Abs. 1 wird bei der Aufzählung der Fachprüfungen die Nummer 3 geändert in "Elektrotechnik 1". Als neue Nr. 4 wird eingefügt "Elektrotechnik 2". Die Nummerierung der nachfolgenden Fachprüfungen wird entsprechend angepasst.
10. In § 23 Abs. 2 wird nach "der lfd. Nr. 1 bis 6" eingefügt "(gemäß Abs. 1)

11. § 23 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: "(3) Die Fachprüfungen zu den einzelnen Wahlpflichtfachmodulen können mündlich oder schriftlich erfolgen. Prüfungsart und Prüfungsdauer sind zu Beginn des jeweiligen Semesters in der Lehrveranstaltung und schriftlich durch Aushang im Prüfungsamt der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik bekannt zu geben."
12. § 23 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: "(4) Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der einzelnen, mit den SWS gewichteten Prüfungsleistungen."
13. Die Anlage 1 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 15.01.2003 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 27.02.2003, Az.: 3-7831-11/209-3.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Anlage 1:

Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

lfd. Nr.	Fachprüfung	Prüfungssemester	Dauer in Min.	Zulassg.-bedingg.
1.	Mathematik 1	2	180	L / 1.Sem.
2.	Physik	2	180	
3.	Elektrotechnik 1	1	150	
		2	150	
4.	Elektrotechnik 2	3	150	
5.	Informatik und Mikrorechentechnik	2	150	L / 1.Sem.
6.	Elektroenergietechnik	3	180	
7.	Konstruktion der Elektronik und Mechanik	3	180	
8.	Technische Mechanik	3	180	L / 2.Sem.
		4	180	
9.	Mathematik 2	4	180	L / 3.Sem.
10.	Systemtheorie und Automatisierungstechnik	4	180	
11.	Mechanismentechnik	4	120	
12.	Elektronik	4	120	

Bildung der Fachabschlussnoten aus einzelnen Prüfungsleistungen

lfd. Nr. 7. Technische Mechanik: arithmetisches Mittel der beiden Klausurnoten

Bildung der Fachabschlussnoten aus Studien- und Prüfungsleistungen

lfd. Nr. 2. Physik: $F = (2 K + L) / 3$

lfd. Nr. 3. Elektrotechnik 1: $F = (3 K + L) / 4$

lfd. Nr. 4. Elektrotechnik 2: $F = (2 K + L) / 3$

lfd. Nr. 5. Informatik und Mikrorechentechnik: arithmetisches Mittel aus Klausur Informatik und Praktikum Mikrorechentechnik

lfd. Nr. 6. Elektroenergietechnik: $F = (2 K + L) / 3$

lfd. Nr. 7. Konstruktion der Elektronik und Mechanik: $F = (2 K + L) / 3$

Erläuterung: F - Fachabschlussnote
K - Klausur-(Prüfungs-)note, bei mehreren Klausuren Durchschnittsnote
L - Note aus Praktikum oder Beleg
Die Note F wird erst gebildet, wenn die Prüfung K bestanden ist.

Satzung vom 09.09.2003 zur Änderung der Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2001)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den interdisziplinären Studiengang Mechatronik vom 08.09.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl 99 durch die Zahl 100 ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl 99 durch die Zahl 100 ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 werden in der Aufstellung nach Satz 2 folgende Änderungen vorgenommen:
 - Für das Fach Physik (Nr. 3) wird die Anzahl der SWS: auf 8 und deren Verteilung nach V / Ü / P auf 4 / 3 / 1 geändert.
 - Das Fach Elektrotechnik (Nr. 12) wird zu Elektrotechnik 1 mit 7 SWS bei einer Verteilung auf V / Ü / P von 4 / 3 / 0.
 - Als neues Fach mit der Nr. 13 wird Elektrotechnik 2 mit 6 SWS, verteilt auf je 2 V, Ü, P aufgenommen.
 - Die bisherigen Nummern 13 bis 16 der Aufzählung der Fächer werden an die neue Nummerierung angepasst.
 - In der Zeile Gesamtumfang wird die Summe der SWS in 100 und die Verteilung auf V / Ü / P auf 60 / 31 / 9 geändert.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird bei der Benennung der Fakultäten "Elektrotechnik" durch "Elektrotechnik und Informationstechnik" ersetzt.
5. Die Anlage 1 Studienablaufplan Grundstudium erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2002 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 15.01.2003 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn

Anlage 1 STO:

Studienablaufplan Grundstudium

Fach		SWS	1.Sem. V Ü P	2.Sem. V Ü P	3.Sem. V Ü P	4.Sem. V Ü P
Grundlagen	Mathematik 1	21	5 2 1	5 2 0		
	Mathematik 2				2 1 0	2 1 0
	Physik	8	2 2 0	2 1 0	0 0 1	
	Informatik	6	2 1 0	2 0 1		
	Mikrorechentechnik	6			2 0 1	1 0 2
Systemtechnik	Systemtheorie	7			2 1 0	2 2 0
	Automatisierungstechnik	3				2 1 0
Maschinenbau	Technische Mechanik	11		2 2 0	2 2 0	2 1 0
	Werkstoffe	3	2 1 0			
	Mechanismentechnik	3				2 1 0
	Fertigungstechnik	3	2 1 0			
Elektrotechnik	Elektrotechnik 1	7	2 2 0	2 1 0		
	Elektrotechnik 2	6			2 2 1	0 0 1
	Elektroenergietechnik	3			2 0 0	0 0 1
	Elektronik	3				2 1 0
	Konstruktion der Elektronik und Mechanik	8		2 1 0	3 1 0	0 1 0
	Nichttechnisches Fach / Studium generale	2		2 0 0		
	Summe	100	15/9/1 25	17/7/1 25	15/7/3 25	13/8/4 25

SWS Semesterwochenstunden
V Ü P Vorlesungs-, Übungs-, Praktikumsstunden

Technische Universität Dresden

Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Studienordnung

**für das Hauptfach Amerikanistik:
Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft
und
für das Nebenfach Amerikanistik:
Kultur- und Literaturwissenschaft
im Magisterstudiengang**

Vom 09.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organisation des Studiums
- § 3 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Auslandsaufenthalt
- § 7 Vermittlungsformen, Modultypen und Arten von Studienleistungen
- § 8 Kombinierbarkeit der Hauptfächer und Nebenfächer
- § 9 Gliederung und Umfang des Studiums
- §10 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Hauptfach
- §11 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Nebenfach
- §12 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Hauptfach
- §13 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Nebenfach
- §14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- §15 Studienberatung
- §16 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- ANLAGEN:
- 1. Schematische Übersicht der Modularisierung
 - 2. Studienablaufplan
 - 3. Übersicht über die möglichen Fächerkombinationen innerhalb der Anglistik/Amerikanistik
 - 4. Übersicht über die Aufteilung der Kreditpunkte in den verschiedenen Lehrveranstaltungstypen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden (POM) in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Ablauf des Studiums für das Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und für das Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Organisation des Studiums

(1) Das Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und das Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft sind modularisiert. Zum Zweck der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit sind die Module mit Kreditpunkten und Leistungspunkten versehen.

(2) MODULARISIERUNG bedeutet, dass Gruppen von Lehrveranstaltungen, die fachsystematisch aufeinander aufbauen oder zusammengehören, jeweils insgesamt (als "Paket") zu absolvieren sind.

(3) Die KREDITPUNKTE (KP) bilden den geschätzten zeitlichen Arbeitsaufwand ab, der für einzelne Lehrveranstaltungen und Gruppen von Lehrveranstaltungen zu veranschlagen ist. Hier wird auf der Basis des "European Credit Transfer System" (ECTS) gerechnet. Es handelt sich hierbei insofern um Kreditpunkte, als Studierende, die mit solchen Punkten versehene Module absolviert haben, damit ein "Guthaben" von Studienleistungen ansammeln. Dieses "Guthaben" akkumuliert sich am gleichbleibenden Studienort, es lässt sich aber auch bei Wechsel des Studienorts übertragen. Die Kreditpunkte dienen in dieser Ordnung zum größten Teil auch als Multiplikatoren zur Berechnung von Noten und Notenanteilen. In diesem Fall gelten sie als LEISTUNGSPUNKTE (LP).

§ 3 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Als allgemeines Fachstudienziel des Studiums im Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und im Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft gilt, dass sich die Studierenden auf der Basis einer ausgezeichneten Beherrschung der englischen Sprache im Lauf ihres Studiums in Lehrveranstaltungen und durch Eigenstudium auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden einen Überblick über die Sprache, Kultur und Literatur bzw. Kultur und Literatur Nordamerikas erarbeiten.

(2) Im Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur und Sprachwissenschaft werden im Grundstudium die drei Teilbereiche Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (ohne Mediävistik) zu gleichen Teilen studiert. Im Hauptstudium werden im Hauptfach entweder die beiden Teilbereiche Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft fortgeführt oder einer der Teilbereiche Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft mit dem Teilbereich Sprachwissenschaft kombiniert (zur jeweiligen Gewichtung der Teilberei-

che s. u. § 12 Abs. 1).

(3) Im Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft werden im Grundstudium die beiden Teilbereiche Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft studiert und im Hauptstudium mit unterschiedlicher Gewichtung fortgeführt.

(4) Inhalte der Kulturwissenschaft sind die Kultur-, Sozial- und Geistesgeschichte Nordamerikas (USA und Kanada) von den präkolonialen Anfängen bis zur Gegenwart, Kulturtheorie und Methoden der Kulturwissenschaft. Inhalte der Literaturwissenschaft sind die Geschichte der amerikanischen und kanadischen Literatur von den kolonialen Anfängen bis zur Gegenwart, Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft. Inhalte der Sprachwissenschaft sind die wissenschaftliche Beschreibung der Struktur der englischen Sprache aus synchroner und diachroner Perspektive sowie die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ansätzen innerhalb der Sprachwissenschaft.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger müssen vor Beginn ihres Studiums an einer obligatorischen Studienberatung in Verbindung mit einem sprachlichen Einstufungstest teilnehmen und nachweisen, dass sie die für das Fachstudium erforderlichen Englischkenntnisse und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen des Studiums der englischen Sprache, ihrer Kulturen und Literaturen besitzen. Aufgrund des sprachlichen Einstufungstests und des Beratungsgesprächs werden Studienempfehlungen ausgesprochen, wobei die sprachliche Einstufung in GLC I (oder höher) Voraussetzung für die Teilnahme an den fachwissenschaftlichen Einführungen ist.

(3) Im Hauptfach bzw. Nebenfach sind spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. spätestens am Ende des 4. Fachsemesters das Latinum bzw. Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache nachzuweisen. Auf Antrag an die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss diese Anforderungen durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in anderen Fremdsprachen ersetzt werden. Eine der beiden Fremdsprachen soll der romanischen Sprachfamilie angehören.

(4) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der TU Dresden geregelt.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Hauptfachs Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und des Nebenfachs Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft kann jeweils im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten und das neunte Semester sind der Ablegung der Teilprüfungen und im (ersten) Hauptfach der Anfertigung der Magisterarbeit gewidmet.

§ 6 Auslandsaufenthalt

Als Ergänzung des Studiums ist ein längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land (im Hauptfach mindestens sechs Monate, im Nebenfach mindestens drei Monate in Form eines Studiums, Praktikums, einer Tätigkeit als Assistant Teacher u. dgl.) nachzuweisen, der in der Regel nach der Zwischenprüfung eingeplant werden sollte. Hierzu stehen die Mitglieder des Instituts für Anglistik und Amerikanistik beratend zur Verfügung.

§ 7 Vermittlungsformen, Modultypen und Arten von Studienleistungen

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot besteht aus einzelnen Lehrveranstaltungen (in der Regel im Umfang von zwei Semesterwochenstunden) der folgenden Typen:

- V Vorlesung (ggf. mit dem Zusatz "Kl." = "Klausur")
- EK Einführungskurs: propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger in der Regel begleitet von einem TUT (s. u.)
- Ü Übung: Lehrveranstaltung mit starkem Anwendungsbezug
- PS Proseminar: Seminar mit einführendem Charakter (Grundstudium)
- SiG Seminar im Grundstudium: im Grundstudium besuchtes Seminar im thematisch-methodischen Umfang eines Proseminar, jedoch mit geringeren Leistungsanforderungen
- HS Hauptseminar: Seminar auf fortgeschrittenem Niveau (Hauptstudium)
- SiH Seminar im Hauptstudium: im Hauptstudium besuchtes Seminar im thematisch-methodischen Umfang eines Hauptseminars, jedoch mit geringeren Leistungsanforderungen
- OS Oberseminar: Lehrveranstaltung zu aktuellen Forschungsthemen
- Koll Kolloquium: Diskussion aktueller Forschungsthemen bzw. Vorbereitung von Abschlussarbeiten
- SLS Sprachlernseminar (= General Language Course/GLC und andere sprachpraktische LV)
- FS Freies Seminar: von einer Lehrkraft betreute studentische Projektgruppe
- TUT Tutorium: anwendungsorientierte, in der Regel von fortgeschrittenen Studierenden betreute Lehr- und Lerngruppe, die insbesondere Lehrveranstaltungen des Grundstudiums begleitet und vertieft
- LV Oberbegriff für alle genannten Lehrveranstaltungen außer TUT.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Modultypen sind:

- Fachwissenschaftliches Modul:
Gruppe von fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (wie z. B. EK + PS;
HS + HS + LV; HS + SiH)
- GLC-Modul:
Gruppe von Sprachlernseminaren und Vorprüfung im Rahmen der General
Language Courses und anderer sprachpraktischer LV
- Ergänzungsmodul:
Zusammenfassung solcher Lehrveranstaltungen, die ergänzend zum Fachs-
tudium zu erbringen sind (und in der Regel unbenotet bleiben)
- Optionsmodul:
Gruppe von Lehrveranstaltungen, die vom Studierenden bzw. von der Studieren-
den selbst zusammengestellt werden können
- Grundmodul (= G-Modul)/ Hauptmodul (= H-Modul):
Modul im Grundstudium/Hauptstudium (vgl. Übersicht in Anlage 1)

(3) Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen werden unter anderem die folgenden Studienleistungen gefordert:

- Hausarbeit (in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen)
- Referat (= presentation) in der Lehrveranstaltung (als Einzel- oder Gruppenreferat)
- Essay
- Klausur
- Projekt

Darüber hinaus sind regelmäßige Vor- und Nachbereitungsleistungen in dem zeitlichen Umfang zu erbringen, der für die jeweiligen Lehrveranstaltungen als Kreditpunkte veranschlagt ist (vgl. Anlage 4).

§ 8 Kombinierbarkeit der Hauptfächer und Nebenfächer

(1) Die Kombinierbarkeit des Hauptfachs Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und des Nebenfachs Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft mit Fächern außerhalb der Anglistik/Amerikanistik wird in Anlage 1 der POM geregelt.

(2) Das Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft kann innerhalb der Anglistik/Amerikanistik nur mit dem Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft kombiniert werden.

(3) Das Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft kann innerhalb der Anglistik/Amerikanistik mit dem Hauptfächern Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik sowie mit den Nebenfächern Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft und Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik

tik kombiniert werden.

(4) In den unter Absatz 2 und 3 genannten Kombinationen sind das Grund- und Hauptmodul GLC jeweils nur einmal zu erbringen. Ebenso ist der Einführungskurs Literatur nur einmal zu erbringen. Das Nähere regeln die Sonderbestimmungen in Ziff. 1.3. (Vgl. zu den Kombinationsmöglichkeiten auch die Übersicht in Anlage 3)

§ 9 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium des Hauptfachs Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und des Nebenfachs Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern und einem anschließenden Prüfungssemester.

(2) Im Hauptfach besteht das Studium aus den in Modulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen (64 Semesterwochenstunden (SWS)) im Umfang von 105 Kreditpunkten (55 KP im Grundstudium, 50 KP im Hauptstudium). Hinzu treten das Zwischenprüfungsmodul im Umfang von 5 Kreditpunkten als Abschluss des Grundstudiums (4. Semester) und das Magisterprüfungsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten (8./9. Semester). Ist das Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft einziges oder 1. Hauptfach, tritt die Anfertigung der Magisterarbeit im Umfang von 20 Kreditpunkten (8./9. Semester) hinzu. Im Nebenfach besteht das Studium aus den in Modulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen (34 SWS) im Umfang von 55 Kreditpunkten (30 KP im Grundstudium, 25 KP im Hauptstudium). Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn alle Module des Grundstudiums erfolgreich absolviert sind. Im Hauptstudium tritt das Magisterprüfungsmodul im Umfang von 5 Kreditpunkten hinzu.

(3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen bzw. Module zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann jedoch auf Beschluss der Fakultät im Sinn einer Verbesserung der Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Fall ist die Änderung den Studierenden durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Die in dieser Studienordnung aufgeführten Zusammensetzungen von Modulen stellen den Regelfall dar.

§ 10 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Hauptfach

(1) Im Grundstudium sollen im Hauptfach in den drei fachwissenschaftlichen Modulen die methodischen und inhaltlichen Grundlagen und Fragestellungen des Fachs erarbeitet werden. Diese Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit benotet und kreditiert (je 10 KP/LP). Im GLC-Modul werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau vertieft und erweitert. Die sprachpraktische Vorprüfung schliesst das GLC-Modul ab. Das

GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (20 KP/LP). Das Ergänzungsmodul umfasst praxisorientierende Übungen und weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik (inges. 5 KP). Das Modul wird nicht benotet.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen, wobei der Nachweis einer (Teil-)Leistung zu Beginn des dritten Fachsemesters vorliegen muss:

- Grundmodul Kulturwissenschaft (10 KP/LP):
EK Kulturwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
PS Kulturwissenschaft (2 SWS)
- Grundmodul Literaturwissenschaft (10 KP/LP):
EK Literaturwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
PS Literaturwissenschaft (2 SWS)
- Grundmodul Sprachwissenschaft (10 KP/LP):
EK Sprachwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
PS Sprachwissenschaft (2 SWS)
- Grundmodul GLC (20 KP/LP):
sechs SLS (12 SWS) +
Sprachpraktische Vorprüfung
- Grundmodul Ergänzung (5 KP):
ein bis zwei praxisorientierende Übungen (3 SWS)
zwei LV Angl./Amerik. (4 SWS)

(3) Am Ende des Grundstudiums ist die Zwischenprüfung (= ZP; Prüfungsmodul, 5 KP) abzulegen. Zur Zulassung zur ZP ist nachzuweisen, dass die Grundmodule Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und GLC erfolgreich absolviert sind und dass die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsmoduls besucht wurden. Darüber hinaus sind die weiteren Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung nachzuweisen.

(4) Das Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch im Umfang von 30 Minuten und findet überwiegend in englischer Sprache statt. Es wird mit 5 KP kreditiert. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen einen der Teilbereiche Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft aus. Überprüft werden die im Grundstudium erworbenen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse sowie mindestens ein Schwerpunktgebiet, das mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen wird. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

(5) Die Benotung der Zwischenprüfung im Fach erfolgt gemäss den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 11 **Aufbau und Inhalt des Grundstudiums** **im Nebenfach**

(1) Im Grundstudium sollen im Nebenfach in den beiden fachwissenschaftlichen Grundmodulen I und II die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft erarbeitet werden. Die Studierenden können wählen, im Rahmen welchen Modultyps (I oder II) sie die Kulturwissenschaft bzw. die Literaturwissenschaft absolvieren möchten. Diese Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit benotet und kreditiert (10 KP/LP für das Grundmodul I, 8 KP/LP für das Grundmodul II). In Zusammenhang mit dem Seminar im Grundstudium in Modul II wird eine mündliche Überprüfung der im Grundstudium erworbenen Fachkenntnisse vorgenommen. Im GLC-Modul werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau vertieft und erweitert. Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (12 KP/LP).

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen, wobei der Nachweis einer (Teil-)Leistung zu Beginn des dritten Fachsemesters vorliegen muss:

- Grundmodul I (10 KP/LP):
EK I + Tutorium (3 SWS)
PS I (2 SWS)
- Grundmodul II (8 KP/LP):
EK II (3 SWS)
SiG II + mündl. Überpr. (2 SWS)
- Grundmodul GLC (12 KP/LP):
vier SLS (8 SWS) + Sprachpraktische Vorprüfung

(3) Die Zwischenprüfung wird im Nebenfach studienbegleitend abgelegt. Zu erbringen sind die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der in Absatz 2 genannten Module. Die Benotung der Zwischenprüfung erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 12 **Aufbau und Inhalt** **des Hauptstudiums im Hauptfach**

(1) Im Hauptstudium soll im Hauptfach in den beiden fachwissenschaftlichen Hauptmodulen A und B das Fach vertiefend studiert werden. Dabei wählt die Studierende bzw. der Studierende aus den drei Teilbereichen Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft zwei Teilbereiche aus. Innerhalb dieser Auswahl wird wiederum gewichtet zwischen einem Teilbereich im Modul A (15 KP/LP) und dem zweiten im Modul B (10 KP/LP), wobei die Sprachwissenschaft nur für das Modul B gewählt werden kann. Daraus ergeben sich - alternativ - die folgenden Kombinationsmöglichkeiten:

H-Modul A (15 KP/LP):

HS K + HS K + LV Ang/Am +
 HS L + HS L + LV Ang/Am +
 HS K + HS K + LV Ang/Am +
 HS L + HS L + LV Ang/Am +

H-Modul B (10 KP/LP):

HS L + SiH/V + Kl. L
 HS K + SiH/V + Kl. K
 HS Sp + SiH/V + Kl. Sp
 HS Sp + SiH/V + Kl. Sp

Die fachwissenschaftlichen Hauptmodule werden insgesamt kreditiert und benotet. Im Hauptmodul GLC werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau weiter vertieft (15 KP/LP). Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (15 KP/LP). Das Hauptmodul Ergänzung umfasst weitere praxisorientierende Übungen und eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (10 KP); es wird nicht benotet.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen (zu den Kombinationsmöglichkeiten s. o. Absatz 1):

- Hauptmodul A (15 KP/LP):
 HS A1 (2 SWS)
 HS A2 (2 SWS)
 LV Ang/Am (2 SWS)
- Hauptmodul B (10 KP/LP):
 HS B (2 SWS)
 SiH/V + Kl. B (2 SWS)
- Hauptmodul GLC (15 KP/15 LP):
 fünf SLS (10 SWS) + sprachpraktische Vorprüfung
- Hauptmodul Ergänzung (10 KP):
 Language Project o. ä. (4 SWS/5 KP)
 zwei praxisorientierende Übungen (4 SWS/4 KP)
 LV Ang/Am (2 SWS/1 KP)

(3) Als Abschluss des Hauptstudiums wird die Magisterprüfung (Prüfungsmodul MA, 15 KP) abgelegt. Zur Zulassung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen, dass die Hauptmodule A, B und GLC erfolgreich absolviert sind und dass die Lehrveranstaltungen des studienbegleitenden Moduls besucht wurden. Weiterhin ist der Nachweis über den Auslandsaufenthalt gemäß § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

(4) Das Prüfungsmodul im Fach wird als Blockprüfung abgelegt. Es besteht aus einer fachwissenschaftlichen Klausur (240 Min; 5 KP) und einer mündlichen Prüfung (45 Min.; 10 KP). In der fachwissenschaftlichen Klausur wird nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten und in vorheriger Absprache eines Spezialgebiets mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung in englischer Sprache aus einem der im Hauptstudium gewählten Teilbereiche bearbeitet. Die Klausur dient dazu, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu überprüfen, in schriftlicher Form eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung ist ein

Prüfungsgespräch über die beiden im Hauptstudium gewählten Teilbereiche (drei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Die mündliche Prüfung wird insgesamt benotet, wobei die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Im Fall der Kombination mit Sprachwissenschaft wird kollegial geprüft.

(5) Die Benotung der Magisterprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

(6) Ist das Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft einziges oder das erste Hauptfach, tritt die Magisterarbeit (20 KP) hinzu.

§ 13 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Nebenfach

(1) Im Hauptstudium werden die beiden Teilbereiche des Nebenfachs in den Hauptmodulen A (11 KP/LP) und B (4 KP/LP) vertiefend studiert. Die Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit kreditiert und benotet. Im Hauptmodul GLC werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau weiter vertieft (10 KP/LP). Es schließt mit einer Vorprüfung ab.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen:

- Hauptmodul A (11 KP/LP):
 - HS A (2 SWS)
 - SiH/V + Kl. A (2 SWS)
 - LV Ang/Am (2 SWS)

- Hauptmodul B (4 KP/LP)
 - SiH/V + Kl. B (2 SWS)
 - LV Ang/Am (2 SWS)

- Hauptmodul GLC (10 KP/LP):
 - vier SLS (8 SWS) + sprachpraktische Vorprüfung

(3) Als Abschluss des Hauptstudiums wird die Magisterprüfung (Prüfungsmodul MA, 5 KP) abgelegt. Zur Zulassung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen, dass die Hauptmodule A, B und GLC erfolgreich absolviert sind. Weiterhin ist der Nachweis über den Auslandsaufenthalt gemäß § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

(4) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Min.; 5 KP). Das Prüfungsgespräch findet in einem der Teilbereiche Kulturwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder in beiden Teilbereichen statt (zwei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

(5) Die Benotung der Magisterprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen,

§ 14
Anerkennung von Studien-
und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der POM anerkannt.

§ 15
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts für Anglistik und Amerikanistik. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Fachs.

(3) Für Fragen zur Studienorganisation im Rahmen der Modularisierung stehen im Institut für Anglistik und Amerikanistik je eine Fachbeauftragte bzw. ein Fachbeauftragter für das Grundstudium ("undergraduate adviser") und das Hauptstudium ("graduate adviser") zur Verfügung.

(4) Studierende, die bis zum Beginn des 3. Fachsemesters noch keinen (Teil-)Leistungsnachweis erbracht haben, müssen an einer Fachstudienberatung teilnehmen. Studierende, die zu Beginn des 5. Fachsemesters die Zwischenprüfung im Fach nicht abgeleistet haben, müssen im 5. Fachsemester an einer Fachstudienberatung teilnehmen.

§ 16
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende im Grundstudium, die ihr Studium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können dieser Ordnung sofort nach In-Kraft-Treten beitreten oder das Grundstudium nach der bisherigen Studienordnung abschließen. Das Hauptstudium ist dann nach dieser Ordnung zu absolvieren. Studierende im Hauptstudium, die ihr Hauptstudium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können dieser Ordnung sofort nach In-Kraft-Treten beitreten oder das Hauptstudium nach der bisherigen Studienordnung abschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

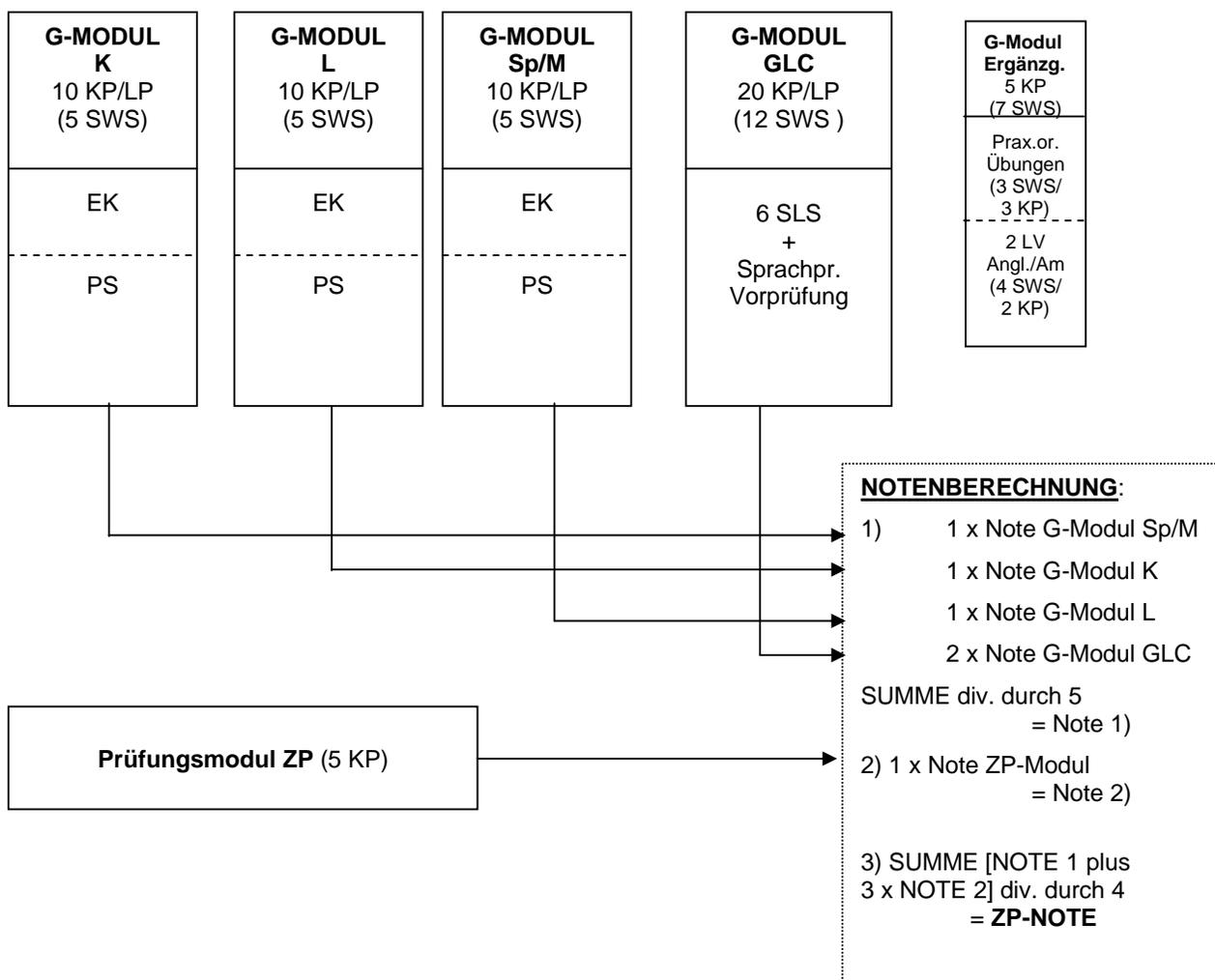
Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

ANLAGEN ZUR STUDIENORDNUNG
HF Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft
NF Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft

ANLAGE 1
SCHEMATISIERTE ÜBERSICHT DER MODULARISIERUNG

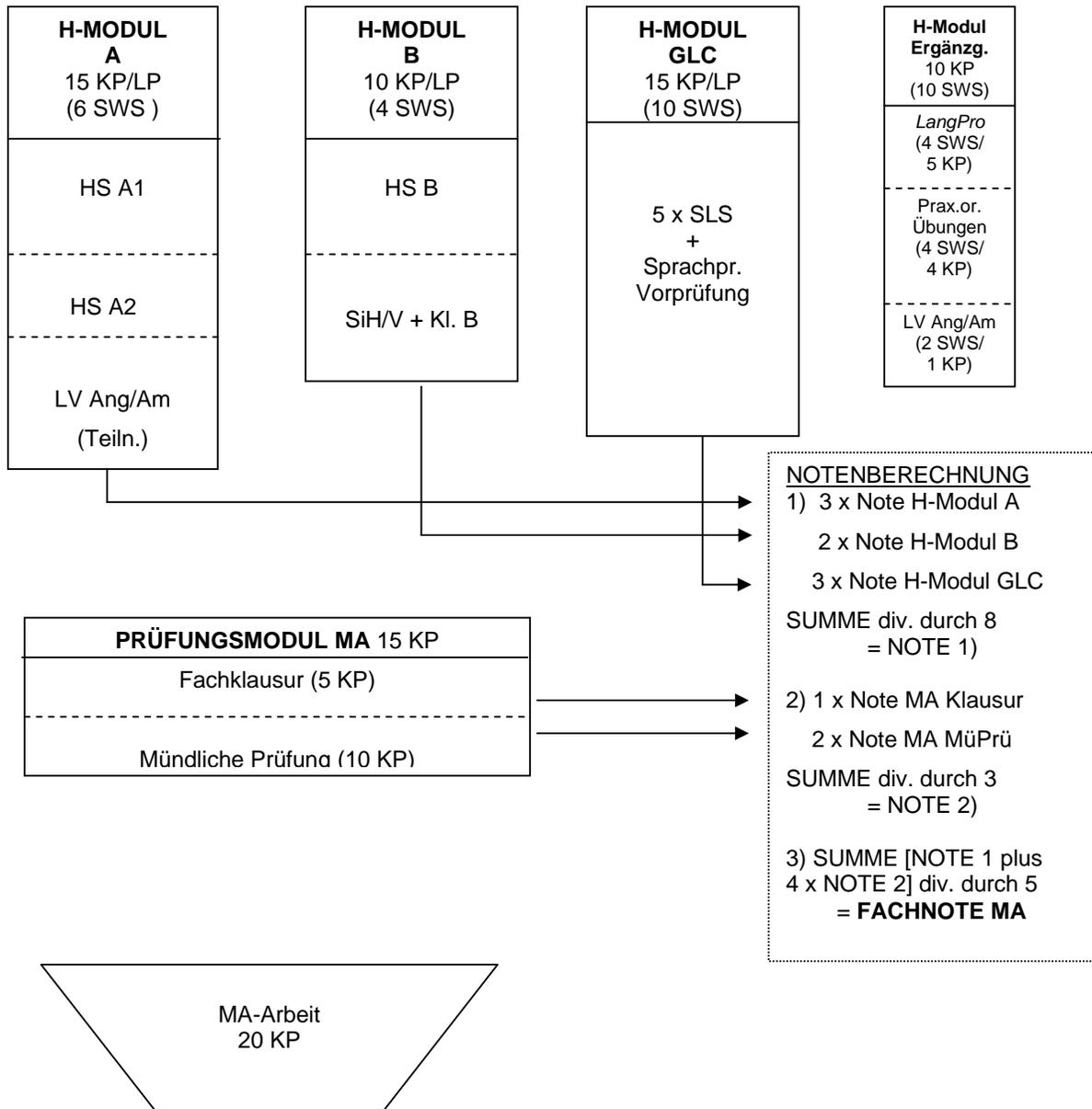
HAUPTFACH

GRUNDSTUDIUM (60 KP/34 SWS)



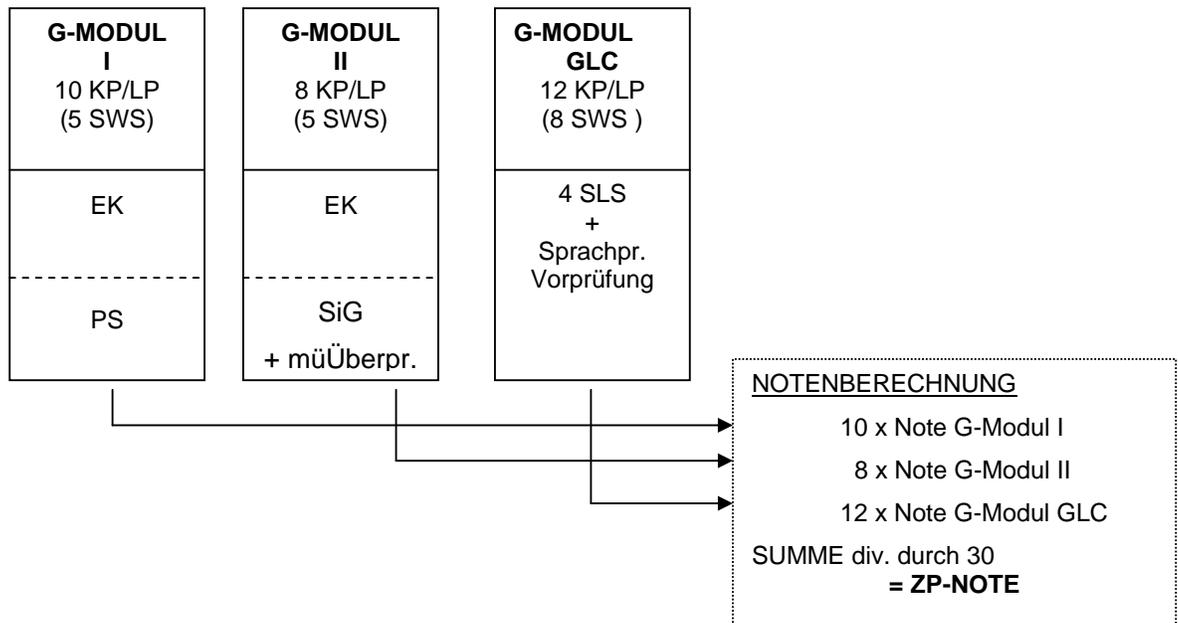
HAUPTFACH

HAUPTSTUDIUM (65 KP/30 SWS)

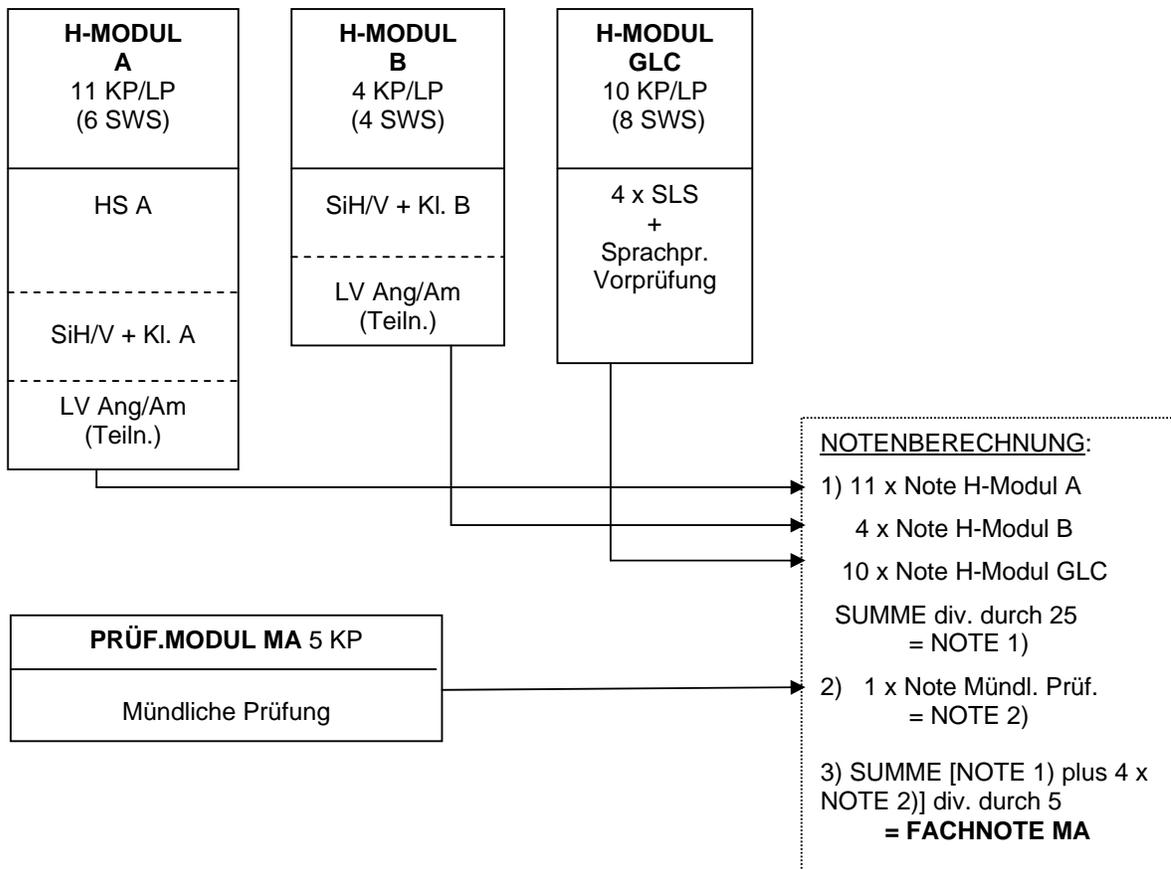


NEBENFACH

GRUNDSTUDIUM (30 KP/18 SWS)



HAUPTSTUDIUM (30 KP/18 SWS)



ANLAGE 2 STUDIENABLAUFPLÄNE

NB: Die Lehrveranstaltungen werden hier nur mit dem Veranstaltungstyp benannt, wie ihn die Studienordnung jeweils vorsieht. Die Zahlen "1", "2" und Buchstaben A, B etc. stehen für die nähere Qualifikation (z. B. "Kultur-" oder "Literaturwiss."). Es steht den Studierenden frei zu wählen, wie sie die *inhaltliche* Reihenfolge gestalten.

GRUNDSTUDIUM – HAUPTFACH – 60 KP/50 LP – 34 SWS

1. Sem	KP	LP	2. Sem	KP	LP	3. Sem	KP	LP	4. Sem	KP	LP
EK-1	4	4	EK-3	4	4	PS-2	6	6	PS-3	6	6
EK-2	4	4	PS-1	6	6	LV AA	1	0	LV AA	1	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3		PrOU	3	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3				
						SprVP	2	20	Vorb ZP	5	
									ZP*		
10 SWS	14	8	9 SWS	16	10	8 SWS	15	26	7 SWS	15	6

HAUPTSTUDIUM – HAUPTFACH – 65 KP/40 LP – 30 SWS

5. Sem	KP	LP	6. Sem	KP	LP	7. Sem	KP	LP
HS A1	7	7	HS A2	7	7	HS B	7	7
SH/V + KI. B	3	3	LV AA	1	1	LV AA	1	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3	
SLS	3		SLS	3		LangProj	5	0
			PrOU	2	0			
						SprVP		15
8 SWS	16	10	10 SWS	16	8	10 SWS	16	22

8. Sem	KP	LP	9. Sem	KP	LP
PrOU	2	0			
Vorb. MA-Pr	12		Vorb. MA Pr	3	
			MA-Pr*		
2 SWS	14	0		3	0

GRUNDSTUDIUM – NEBENFACH – 30 KP/30 LP – 18 SWS

1. Sem	KP	LP	2. Sem	KP	LP	3. Sem	KP	LP	4. Sem	KP	LP
EK-I	4	4	PS-I	6	6	SLS	3		SIG-II mit Üpr	4	4
EK-II	4	4	SLS	3		SLS	3				
SLS	3					SprVP		12			
8 SWS	11	8	4 SWS	9	6	4 SWS	6	12	2 SWS	4	4

HAUPTSTUDIUM – NEBENFACH – 30 KP/25 LP – 18 SWS

5. Sem	KP	LP	6. Sem	KP	LP	7. Sem	KP	LP	8. Sem	KP	LP
HS A	7	7	SiH A	3	3	SiH/V + Kl. B	3	3	LV AA	1	1
SLS	2		SLS	2		SLS	2				
SLS	2		LV AA	1	1				Vorb. MA-Pr	5	
						SprVP	2	10	MA-Pr*		
6 SWS	11	7	6 SWS	6	4	4 SWS	7	13	2 SWS	6	1

*Die ZP im Hauptfach sowie die MA-Prüfungen sind nicht mit Leistungspunkten versehen, da deren Noten mit der Gewichtung nach § 19 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 25 Abs. 1, Satz 2 der POM in die jeweilige Fachnote eingehen.

ANLAGE 3
ÜBERSICHT DER FÄCHERKOMBINATIONEN INNERHALB DER
ANGLISTIK/AMERIKANISTIK

	HF AngKL Sp	HF AngSp/M	HF AmKLSp	NF AngKL	NF AngSp/M	NF AmKL
HF AngKL Sp						✓
HF AngSp/M						✓
HF AmKLSp				✓		
NF AngKL			✓		✓	✓
NF AngSp/M				✓		✓
NF AmKL	✓	✓		✓	✓	

ANLAGE 4
BERECHNUNG VON KREDITPUNKTEN
FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN

BERECHNUNGSGRUNDLAGE:

1 Studienjahr = 60 Punkte nach ECTS
 1 Studienjahr = 1.800 Stunden Zeitaufwand
 (= 48 Wochen à 37,5 Stunden)
 ⇒ 1 Punkt = 30 Stunden

LEHR-VERANST.	Kontakt-stunden	Vor-/Nach-Bereitung	Vorb. mündl. Präsentation	Vorb. Klausur	Hausarbeit	TOTAL
EK 4 KP	45 (3 SWS)	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		20 + 25		120 Std. = 4 KP
PS 6 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15		90	180 Std. = 6 KP
SiG 3 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15			90 Std. = 3 KP
SLS 3 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		30		90 Std. = 3 KP
HS 7 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	30*		105	210 Std. = 7 KP
SiH 3 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15*			90 Std. = 3 KP
V mit Kl. 3 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		30		90 Std. = 3 KP
Prax.or.Ü 2 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)				60 Std. = 2 KP
LV (Teiln.) 1 KP	30					30 Std. = 1 KP

*Die unterschiedliche Quantifizierung der Vorbereitungszeit für die mündliche Präsentation für HS und SiH trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Präsentation im HS noch weitere Literaturrecherche veranschlagt wird, die z.B. der Vorbereitung der Hausarbeit dient.

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Studienordnung

**für das Hauptfach Anglistik:
Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft
und
für das Nebenfach Anglistik:
Kultur- und Literaturwissenschaft
im Magisterstudiengang**

Vom 09.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organisation des Studiums
- § 3 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Auslandsaufenthalt
- § 7 Vermittlungsformen, Modultypen und Arten von Studienleistungen
- § 8 Kombinierbarkeit der Hauptfächer und Nebenfächer
- § 9 Gliederung und Umfang des Studiums
- §10 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Hauptfach
- §11 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Nebenfach
- §12 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Hauptfach
- §13 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Nebenfach
- §14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- §15 Studienberatung
- §16 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- ANLAGEN:
- 1. Schematische Übersicht der Modularisierung
 - 2. Studienablaufplan
 - 3. Übersicht über die möglichen Fächerkombinationen innerhalb der Anglistik/ Amerikanistik
 - 4. Übersicht über die Aufteilung der Kreditpunkte in den verschiedenen Lehrveranstaltungstypen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden (POM) in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Ablauf des Studiums für das Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und für das Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Organisation des Studiums

(1) Das Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und das Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft sind modularisiert. Zum Zweck der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit sind die Module mit Kreditpunkten und Leistungspunkten versehen.

(2) MODULARISIERUNG bedeutet, dass Gruppen von Lehrveranstaltungen, die fachsystematisch aufeinander aufbauen oder zusammengehören, jeweils insgesamt (als "Paket") zu absolvieren sind.

(3) Die KREDITPUNKTE (KP) bilden den geschätzten zeitlichen Arbeitsaufwand ab, der für einzelne Lehrveranstaltungen und Gruppen von Lehrveranstaltungen zu veranschlagen ist. Hier wird auf der Basis des "European Credit Transfer System" (ECTS) gerechnet. Es handelt sich hierbei insofern um Kreditpunkte, als Studierende, die mit solchen Punkten versehene Module absolviert haben, damit ein "Guthaben" von Studienleistungen ansammeln. Dieses "Guthaben" akkumuliert sich am gleichbleibenden Studienort, es lässt sich aber auch bei Wechsel des Studienorts übertragen. Die Kreditpunkte dienen in dieser Ordnung zum größten Teil auch als Multiplikatoren zur Berechnung von Noten und Notenanteilen. In diesem Fall gelten sie als LEISTUNGSPUNKTE (LP).

§ 3 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Als allgemeines Fachstudienziel des Studiums im Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und im Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft gilt, dass sich die Studierenden auf der Basis einer ausgezeichneten Beherrschung der englischen Sprache im Lauf ihres Studiums in Lehrveranstaltungen und durch Eigenstudium auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden einen Überblick über die Sprache, Kultur und Literatur bzw. Kultur und Literatur Großbritanniens und anderer englischsprachiger Länder (in der Regel außer den USA und Kanada) erarbeiten.

(2) Im Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur und Sprachwissenschaft werden im Grundstudium die drei Teilbereiche Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft/Mediävistik zu gleichen Teilen studiert. Dies soll u. a. die Möglichkeit offenhalten, gegebenenfalls nach der Zwischenprüfung zum Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik zu wechseln. Im Hauptstudium werden im Hauptfach

entweder die beiden Teilbereiche Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft fortgeführt oder einer der Teilbereiche Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft mit dem Teilbereich Sprachwissenschaft/Mediävistik kombiniert (zur jeweiligen Gewichtung der Teilbereiche s.u. § 12 Abs. 1).

(3) Im Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft werden im Grundstudium die beiden Teilbereiche Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft studiert und im Hauptstudium mit unterschiedlicher Gewichtung fortgeführt.

(4) Inhalte der Kulturwissenschaft sind die Kultur-, Sozial- und Geistesgeschichte Großbritanniens sowie weiterer englischsprachiger Kulturen (in der Regel außer den USA und Kanada) vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Kulturtheorie und Methoden der Kulturwissenschaft. Inhalte der Literaturwissenschaft sind die Geschichte der englischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart (wobei die mittelalterliche englische Literatur auch einer der Gegenstände der Spezialisierung Mediävistik ist) sowie die Literaturen weiterer englischsprachiger Länder und Regionen (in der Regel außer den USA und Kanada), Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft. Inhalte der Sprachwissenschaft/Mediävistik sind in der Spezialisierung Sprachwissenschaft die wissenschaftliche Beschreibung der Struktur der englischen Sprache aus synchroner und diachroner Perspektive sowie die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ansätzen innerhalb der Sprachwissenschaft; in der Spezialisierung Mediävistik die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Sprache, Literatur und Kultur des englischen Mittelalters unter Einbezug der spezifischen Theorien und Methoden.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger müssen vor Beginn ihres Studiums an einer obligatorischen Studienberatung in Verbindung mit einem sprachlichen Einstufungstest teilnehmen und nachweisen, dass sie die für das Fachstudium erforderlichen Englischkenntnisse und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen des Studiums der englischen Sprache, ihrer Kulturen und Literaturen besitzen. Aufgrund des sprachlichen Einstufungstests und des Beratungsgesprächs werden Studienempfehlungen ausgesprochen, wobei die sprachliche Einstufung in GLC I (oder höher) Voraussetzung für die Teilnahme an den fachwissenschaftlichen Einführungen ist.

(3) Im Hauptfach bzw. Nebenfach sind spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. spätestens am Ende des 4. Fachsemesters das Latein bzw. Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache nachzuweisen. Auf Antrag an die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss diese Anforderungen durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in anderen Fremdsprachen ersetzt werden. Eine der beiden Fremdsprachen soll der romanischen Sprachfamilie angehören.

(4) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der TU Dresden geregelt.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Hauptfachs Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und des Nebenfachs Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft kann jeweils im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten und das neunte Semester sind der Ablegung der Teilprüfungen und im (ersten) Hauptfach der Anfertigung der Magisterarbeit gewidmet.

§ 6 Auslandsaufenthalt

Als Ergänzung des Studiums ist ein längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land (im Hauptfach mindestens sechs Monate, im Nebenfach mindestens drei Monate in Form eines Studiums, Praktikums, einer Tätigkeit als Assistant Teacher u. dgl.) nachzuweisen, der in der Regel nach der Zwischenprüfung eingeplant werden sollte. Hierzu stehen die Mitglieder des Instituts für Anglistik und Amerikanistik beratend zur Verfügung.

§ 7 Vermittlungsformen, Modultypen und Arten von Studienleistungen

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot besteht aus einzelnen Lehrveranstaltungen (in der Regel im Umfang von zwei Semesterwochenstunden) der folgenden Typen:

- V Vorlesung (ggf. mit dem Zusatz "Kl." = "Klausur")
- EK Einführungskurs: propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger in der Regel begleitet von einem TUT (s. u.)
- Ü Übung: Lehrveranstaltung mit starkem Anwendungsbezug
- PS Proseminar: Seminar mit einführendem Charakter (Grundstudium)
- SiG Seminar im Grundstudium: im Grundstudium besuchtes Seminar im thematisch-methodischen Umfang eines Proseminar, jedoch mit geringeren Leistungsanforderungen
- HS Hauptseminar: Seminar auf fortgeschrittenem Niveau (Hauptstudium)
- SiH Seminar im Hauptstudium: im Hauptstudium besuchtes Seminar im thematisch-methodischen Umfang eines Hauptseminars, jedoch mit geringeren Leistungsanforderungen
- OS Oberseminar: Lehrveranstaltung zu aktuellen Forschungsthemen
- Koll Kolloquium: Diskussion aktueller Forschungsthemen bzw. Vorbereitung von Abschlussarbeiten
- SLS Sprachlernseminar (= General Language Course/GLC und andere sprachpraktische LV)
- FS Freies Seminar: von einer Lehrkraft betreute studentische Projektgruppe

- TUT Tutorium: anwendungsorientierte, in der Regel von fortgeschrittenen Studierenden betreute Lehr- und Lerngruppe, die insbesondere Lehrveranstaltungen des Grundstudiums begleitet und vertieft
- LV Oberbegriff für alle genannten Lehrveranstaltungen außer TUT.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Modultypen sind:

- Fachwissenschaftliches Modul:
Gruppe von fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (wie z. B. EK + PS; HS + HS + LV; HS + SiH)
- GLC-Modul:
Gruppe von Sprachlernseminaren und Vorprüfung im Rahmen der General Language Courses und anderer sprachpraktischer LV
- Ergänzungsmodul:
Zusammenfassung solcher Lehrveranstaltungen, die ergänzend zum Fachstudium zu erbringen sind (und in der Regel unbenotet bleiben)
- Optionsmodul:
Gruppe von Lehrveranstaltungen, die vom Studierenden bzw. von der Studierenden selbst zusammengestellt werden können
- Grundmodul (= G-Modul)/ Hauptmodul (= H-Modul):
Modul im Grundstudium/Hauptstudium (vgl. Übersicht in Anlage 1)

(3) Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen werden unter anderem die folgenden Studienleistungen gefordert:

- Hausarbeit (in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen)
- Referat (= presentation) in der Lehrveranstaltung (als Einzel- oder Gruppenreferat)
- Essay
- Klausur
- Projekt

Darüber hinaus sind regelmäßige Vor- und Nachbereitungsleistungen in dem zeitlichen Umfang zu erbringen, der für die jeweiligen Lehrveranstaltungen als Kreditpunkte veranschlagt ist (vgl. Anlage 4).

§ 8 Kombinierbarkeit der Hauptfächer und Nebenfächer

(1) Die Kombinierbarkeit des Hauptfachs Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und des Nebenfachs Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft mit Fächern außerhalb der Anglistik/Amerikanistik wird in Anlage 1 der POM geregelt.

(2) Das Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft kann innerhalb der Anglistik/Amerikanistik nur mit dem Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literatur-

wissenschaft kombiniert werden.

(3) Das Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft kann innerhalb der Anglistik/Amerikanistik nur mit dem Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und mit den Nebenfächern Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft und Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik kombiniert werden.

(4) In den unter Absatz 2 und 3 genannten Kombinationen sind das Grund- und Hauptmodul GLC jeweils nur einmal zu erbringen. Ebenso ist der Einführungskurs Literatur nur einmal zu erbringen. Das Nähere regeln die Sonderbestimmungen in Ziff. 1.3. (Vgl. zu den Kombinationsmöglichkeiten auch die Übersicht in Anlage 3)

§ 9 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium des Hauptfachs Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft und des Nebenfachs Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern und einem anschließenden Prüfungssemester.

(2) Im Hauptfach besteht das Studium aus den in Modulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen (64 Semesterwochenstunden (SWS)) im Umfang von 105 Kreditpunkten (55 KP im Grundstudium, 50 KP im Hauptstudium). Hinzu treten das Zwischenprüfungsmodul im Umfang von 5 Kreditpunkten als Abschluss des Grundstudiums (4. Semester) und das Magisterprüfungsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten (8./9. Semester). Ist das Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft einziges oder 1. Hauptfach, tritt die Anfertigung der Magisterarbeit im Umfang von 20 Kreditpunkten (8./9. Semester) hinzu. Im Nebenfach besteht das Studium aus den in Modulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen (34 SWS) im Umfang von 55 Kreditpunkten (30 KP im Grundstudium, 25 KP im Hauptstudium). Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn alle Module des Grundstudiums erfolgreich absolviert sind. Im Hauptstudium tritt das Magisterprüfungsmodul im Umfang von 5 Kreditpunkten hinzu.

(3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen bzw. Module zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann jedoch auf Beschluss der Fakultät im Sinn einer Verbesserung der Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Fall ist die Änderung den Studierenden durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Die in dieser Studienordnung aufgeführten Zusammensetzungen von Modulen stellen den Regelfall dar.

§ 10 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Hauptfach

(1) Im Grundstudium sollen im Hauptfach in den drei fachwissenschaftlichen Modulen die methodischen und inhaltlichen Grundlagen und Fragestellungen des Fachs erarbeitet werden. Diese Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit benotet und kreditiert (je 10 KP/LP). Im GLC-Modul werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau vertieft und erweitert. Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (20 KP/LP). Das Ergänzungsmodul umfasst praxisorientierende Übungen und weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik (inges. 5 KP). Das Modul wird nicht benotet.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen, wobei der Nachweis einer (Teil-)Leistung zu Beginn des dritten Fachsemesters vorliegen muss:

- Grundmodul Kulturwissenschaft (10 KP/LP):
EK Kulturwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
PS Kulturwissenschaft (2 SWS)
- Grundmodul Literaturwissenschaft (10 KP/LP):
EK Literaturwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
PS Literaturwissenschaft (2 SWS)
- Grundmodul Sprachwissenschaft/Mediävistik (10 KP/LP):
EK Sprachwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
PS Sprachwissenschaft/Mediävistik (2 SWS)
- Grundmodul GLC (20 KP/LP):
sechs SLS (12 SWS) +
Sprachpraktische Vorprüfung
- Grundmodul Ergänzung (5 KP):
ein bis zwei praxisorientierende Übungen (3 SWS)
zwei LV Angl./Amerik. (4 SWS)

(3) Am Ende des Grundstudiums ist die Zwischenprüfung (= ZP; Prüfungsmodul, 5 KP) abzulegen. Zur Zulassung zur ZP ist nachzuweisen, dass die Grundmodule Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft/Mediävistik und GLC erfolgreich absolviert sind und dass die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsmoduls besucht wurden. Darüber hinaus sind die weiteren Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung nachzuweisen.

(4) Das Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch im Umfang von 30 Minuten und findet überwiegend in englischer Sprache statt. Es wird mit 5 KP kreditiert. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen einen der Teilbereiche Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft/Mediävistik aus. Überprüft werden die im Grundstudium erworbenen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse sowie mindestens ein

Schwerpunktgebiet, das mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen wird. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

(5) Die Benotung der Zwischenprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 11 **Aufbau und Inhalt** **des Grundstudiums im Nebenfach**

(1) Im Grundstudium sollen im Nebenfach in den beiden fachwissenschaftlichen Grundmodulen I und II die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft erarbeitet werden. Die Studierenden können wählen, im Rahmen welchen Modultyps (I oder II) sie die Kulturwissenschaft bzw. die Literaturwissenschaft absolvieren möchten. Diese Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit benotet und kreditiert (10 KP/LP für das Grundmodul I, 8 KP/LP für das Grundmodul II). In Zusammenhang mit dem Seminar im Grundstudium in Modul II wird eine mündliche Überprüfung der im Grundstudium erworbenen Fachkenntnisse vorgenommen. Im GLC-Modul werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau vertieft und erweitert. Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (12 KP/LP).

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen, wobei der Nachweis einer (Teil-)Leistung zu Beginn des dritten Fachsemesters vorliegen muss:

- Grundmodul I (10 KP/LP):
 - EK I + Tutorium (3 SWS)
 - PS I (2 SWS)
- Grundmodul II (8 KP/LP):
 - EK II (3 SWS)
 - SiG II + mündl. Überpr. (2 SWS)
- Grundmodul GLC (12 KP/LP):
 - vier SLS (8 SWS) + Sprachpraktische Vorprüfung

(3) Die Zwischenprüfung wird im Nebenfach studienbegleitend abgelegt. Zu erbringen sind die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der in Absatz 2 genannten Module. Die Benotung der Zwischenprüfung erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 12 **Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Hauptfach**

(1) Im Hauptstudium soll im Hauptfach in den beiden fachwissenschaftlichen Hauptmodulen A und B das Fach vertiefend studiert werden. Dabei wählt die Studierende bzw. der Studierende aus den drei Teilbereichen Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft/Mediävistik zwei Teilbereiche aus. Innerhalb dieser Auswahl wird

wiederum gewichtet zwischen einem Teilbereich im Modul A (15 KP/LP) und dem zweiten im Modul B (10 KP/LP), wobei die Sprachwissenschaft/Mediävistik nur für das Modul B gewählt werden kann. Daraus ergeben sich - alternativ - die folgenden Kombinationsmöglichkeiten:

H-Modul A (15 KP/LP):

HS K + HS K + LV Ang/Am +
 HS L + HS L + LV Ang/Am +
 HS K + HS K + LV Ang/Am +
 HS L + HS L + LV Ang/Am +

H-Modul B (10 KP/LP):

HS L + SiH/V + Kl. L
 HS K + SiH/V + Kl. K
 HS Sp/M + SiH/V + Kl. Sp/M
 HS Sp/M + SiH/V + Kl. Sp/M

Die fachwissenschaftlichen Hauptmodule werden insgesamt kreditiert und benotet. Im Hauptmodul GLC werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau weiter vertieft (15 KP/LP). Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (15 KP/LP). Das Hauptmodul Ergänzung umfasst weitere praxisorientierende Übungen und eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (10 KP); es wird nicht benotet.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen (zu den Kombinationsmöglichkeiten s. o. Absatz 1):

- Hauptmodul A (15 KP/LP):
 HS A1 (2 SWS)
 HS A2 (2 SWS)
 LV Ang/Am (2 SWS)
- Hauptmodul B (10 KP/LP):
 HS B (2 SWS)
 SiH/V + Kl. B (2 SWS)
- Hauptmodul GLC (15 KP/15 LP):
 fünf SLS (10 SWS) + sprachpraktische Vorprüfung
- Hauptmodul Ergänzung (10 KP):
 Language Project o. ä. (4 SWS/5 KP)
 zwei praxisorientierende Übungen (4 SWS/4 KP)
 LV Ang/Am (2 SWS/1 KP)

(3) Als Abschluss des Hauptstudiums wird die Magisterprüfung (Prüfungsmodul MA, 15 KP) abgelegt. Zur Zulassung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen, dass die Hauptmodule A, B und GLC erfolgreich absolviert sind und dass die Lehrveranstaltungen des studienbegleitenden Moduls besucht wurden. Weiterhin ist der Nachweis über den Auslandsaufenthalt gemäß § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

(4) Das Prüfungsmodul im Fach wird als Blockprüfung abgelegt. Es besteht aus einer fachwissenschaftlichen Klausur (240 Min; 5 KP) und einer mündlichen Prüfung (45 Min.; 10 KP). In der fachwissenschaftlichen Klausur wird nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten und in vorheriger Absprache eines Spezialgebiets mit der Fachprüferin bzw.

dem Fachprüfer eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung in englischer Sprache aus einem der im Hauptstudium gewählten Teilbereiche bearbeitet. Die Klausur dient dazu, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu überprüfen, in schriftlicher Form eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch über die beiden im Hauptstudium gewählten Teilbereiche (drei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Die mündliche Prüfung wird insgesamt benotet, wobei die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Im Fall der Kombination mit Sprachwissenschaft/Mediävistik wird kollegial geprüft.

(5) Die Benotung der Magisterprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

(6) Ist das Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft einziges oder das erste Hauptfach, tritt die Magisterarbeit (20 KP) hinzu.

§ 13 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Nebenfach

(1) Im Hauptstudium werden die beiden Teilbereiche des Nebenfachs in den Hauptmodulen A (11 KP/LP) und B (4 KP/LP) vertiefend studiert. Die Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit kreditiert und benotet. Im Hauptmodul GLC werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau weiter vertieft (10 KP/LP). Es schließt mit einer Vorprüfung ab.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen:

- Hauptmodul A (11 KP/LP):
 - HS A (2 SWS)
 - SiH/V + Kl. A (2 SWS)
 - LV Ang/Am (2 SWS)

- Hauptmodul B (4 KP/LP)
 - SiH/V + Kl. B (2 SWS)
 - LV Ang/Am (2 SWS)

- Hauptmodul GLC (10 KP/LP):
 - vier SLS (8 SWS) + sprachpraktische Vorprüfung

(3) Als Abschluss des Hauptstudiums wird die Magisterprüfung (Prüfungsmodul MA, 5 KP) abgelegt. Zur Zulassung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen, dass die Hauptmodule A, B und GLC erfolgreich absolviert sind. Weiterhin ist der Nachweis über den Auslandsaufenthalt gemäß § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

(4) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Min.; 5 KP). Das Prüfungsgespräch findet in einem der Teilbereiche Kulturwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder in beiden Teilbereichen statt (zwei Spezialgebiete) und wird überwie-

gend in englischer Sprache geführt. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

(5) Die Benotung der Magisterprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der POM anerkannt.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts für Anglistik und Amerikanistik. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Fachs.

(3) Für Fragen zur Studienorganisation im Rahmen der Modularisierung stehen im Institut für Anglistik und Amerikanistik je eine Fachbeauftragte bzw. ein Fachbeauftragter für das Grundstudium ("undergraduate adviser") und das Hauptstudium ("graduate adviser") zur Verfügung.

(4) Studierende, die bis zum Beginn des 3. Fachsemesters noch keinen (Teil-)Leistungsnachweis erbracht haben, müssen an einer Fachstudienberatung teilnehmen. Studierende, die zu Beginn des 5. Fachsemesters die Zwischenprüfung im Fach nicht abgeleistet haben, müssen im 5. Fachsemester an einer Fachstudienberatung teilnehmen.

§ 16 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende im Grundstudium, die ihr Studium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können dieser Ordnung sofort nach In-Kraft-Treten beitreten oder das Grundstudium nach der bisherigen Studienordnung abschließen. Das Hauptstudium ist dann nach dieser

Ordnung zu absolvieren. Studierende im Hauptstudium, die ihr Hauptstudium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können dieser Ordnung sofort nach In-Kraft-Treten beitreten oder das Hauptstudium nach der bisherigen Studienordnung abschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

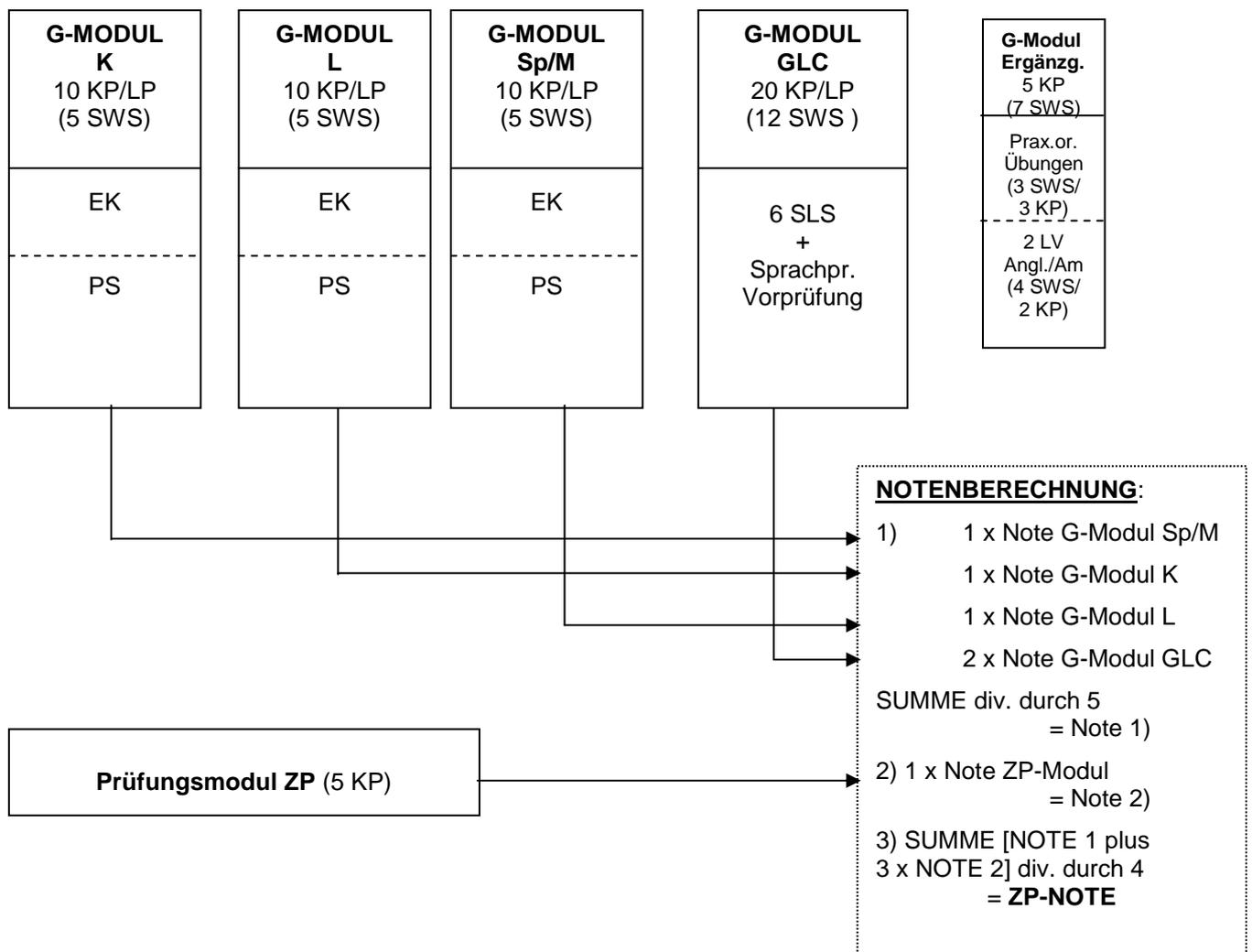
Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

ANLAGEN ZUR STUDIENORDNUNG
HF Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft
NF Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft

ANLAGE 1
SCHEMATISIERTE ÜBERSICHT DER MODULARISIERUNG

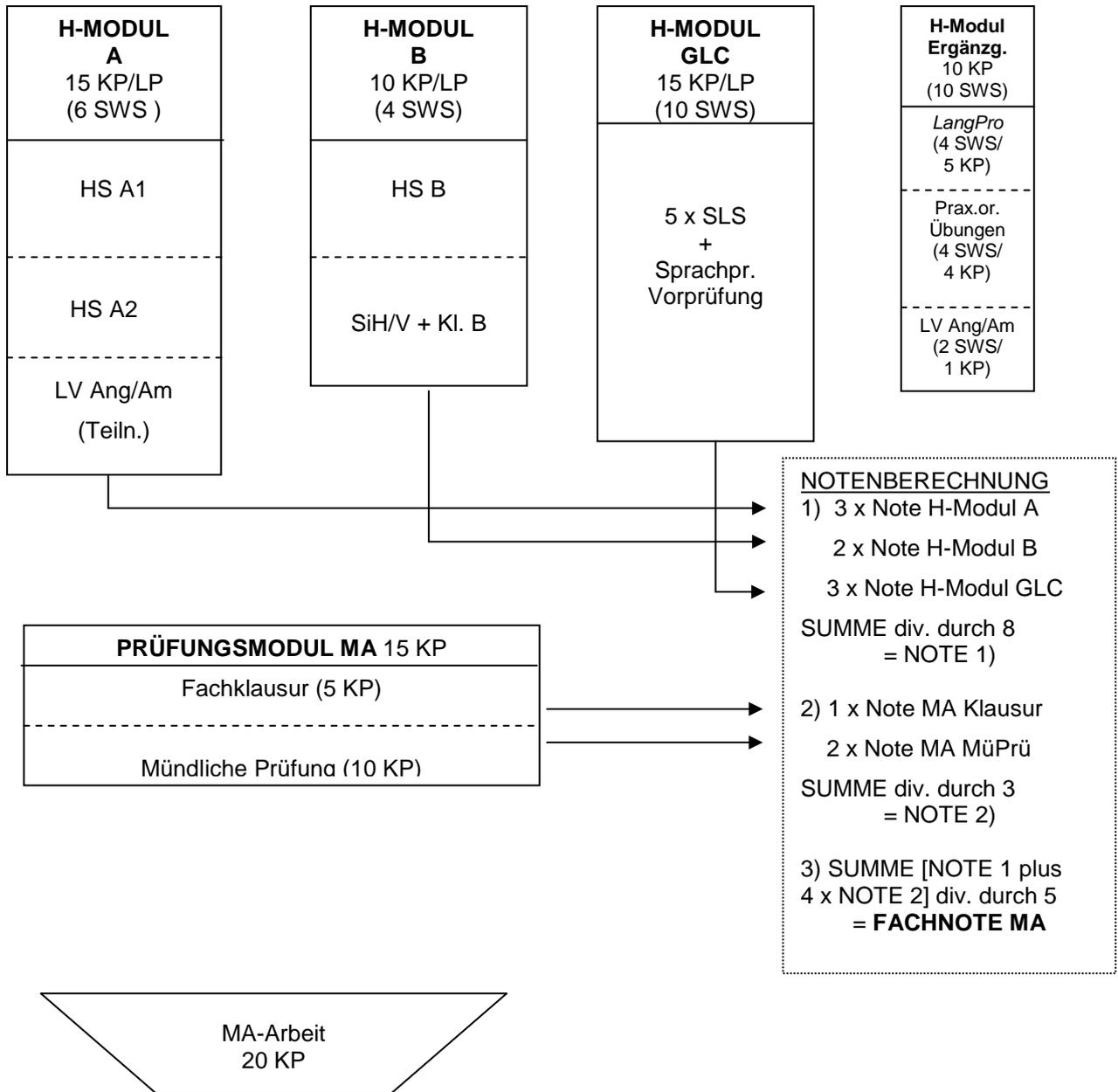
HAUPTFACH

GRUNDSTUDIUM (60 KP/34 SWS)



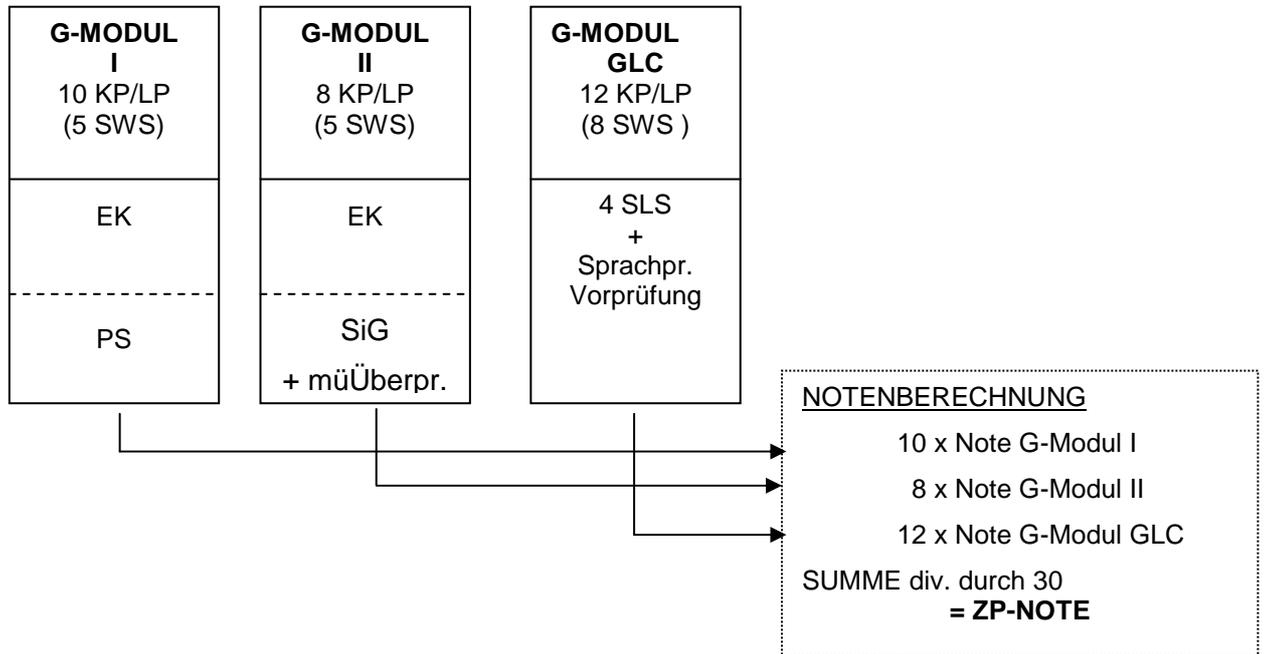
HAUPTFACH

HAUPTSTUDIUM (65 KP/30 SWS)

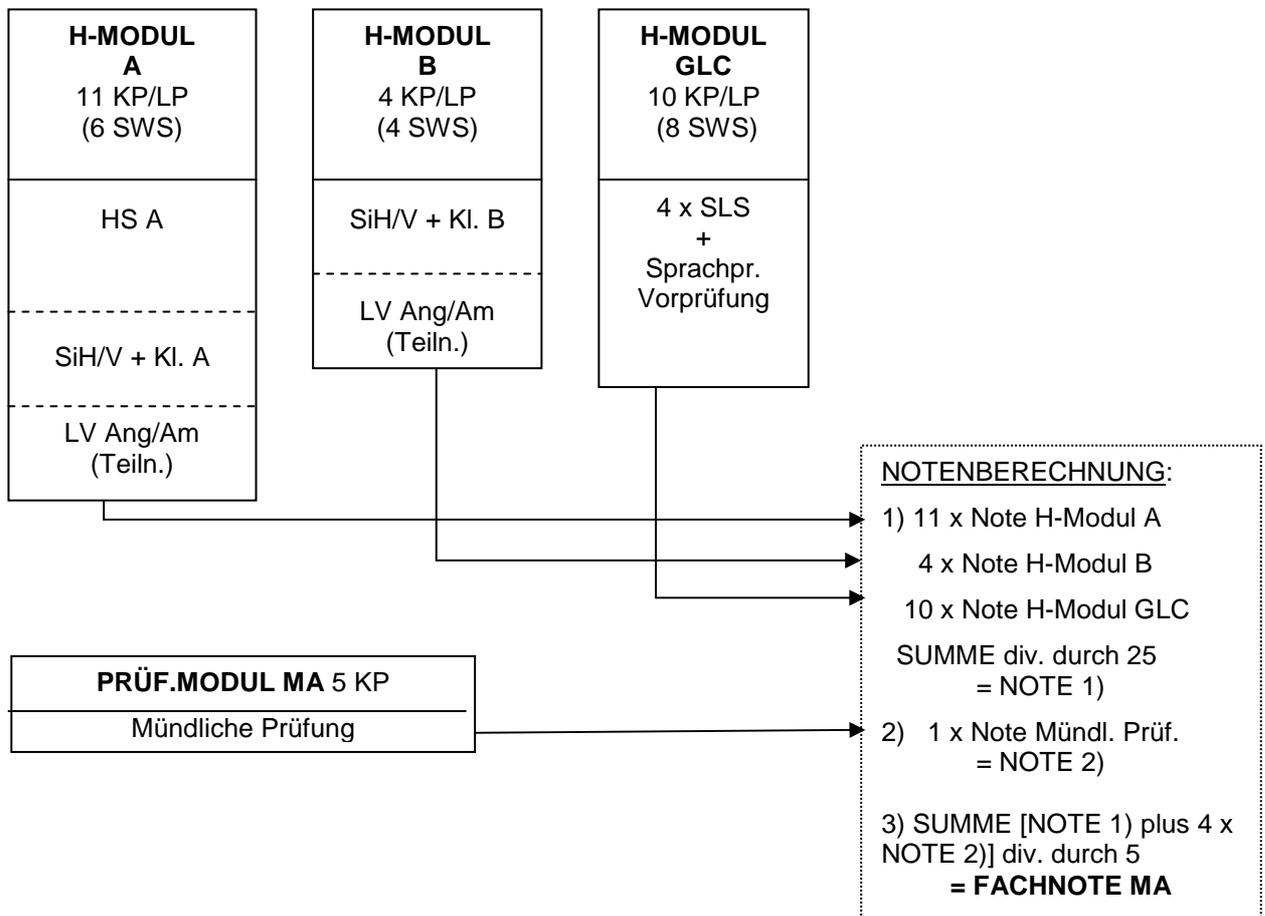


NEBENFACH

GRUNDSTUDIUM (30 KP/18 SWS)



HAUPTSTUDIUM (30 KP/18 SWS)



ANLAGE 2 STUDIENABLAUFPLÄNE

NB: Die Lehrveranstaltungen werden hier nur mit dem Veranstaltungstyp benannt, wie ihn die Studienordnung jeweils vorsieht. Die Zahlen "1", "2" und Buchstaben A, B etc. stehen für die nähere Qualifikation (z. B. "Kultur-" oder "Literaturwiss."). Es steht den Studierenden frei zu wählen, wie sie die *inhaltliche* Reihenfolge gestalten.

GRUNDSTUDIUM – HAUPTFACH – 60 KP/50 LP – 34 SWS

1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem		
	KP	LP		KP	LP		KP	LP		KP	LP
EK-1	4	4	EK-3	4	4	PS-2	6	6	PS-3	6	6
EK-2	4	4	PS-1	6	6	LV AA	1	0	LV AA	1	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3		PrOU	3	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3				
						SprVP	2	20	Vorb ZP	5	
									ZP*		
10 SWS	14	8	9 SWS	16	10	8 SWS	15	26	7 SWS	15	6

HAUPTSTUDIUM – HAUPTFACH – 65 KP/40 LP – 30 SWS

5. Sem			6. Sem			7. Sem		
	KP	LP		KP	LP		KP	LP
HS A1	7	7	HS A2	7	7	HS B	7	7
SiH/V + KI. B	3	3	LV AA	1	1	LV AA	1	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3	
SLS	3		SLS	3		LangProj	5	0
			PrOU	2	0			
						SprVP		15
8 SWS	16	10	10 SWS	16	8	10 SWS	16	22

8. Sem			9. Sem		
	KP	LP		KP	LP
PrOU	2	0			
Vorb. MA-Pr	12		Vorb. MA Pr	3	
			MA-Pr*		
2 SWS	14	0		3	0

GRUNDSTUDIUM – NEBENFACH – 30 KP/30 LP – 18 SWS

1. Sem	KP	LP	2. Sem	KP	LP	3. Sem	KP	LP	4. Sem	KP	LP
EK-I	4	4	PS-I	6	6	SLS	3		SiG-II mit Üpr	4	4
EK-II	4	4	SLS	3		SLS	3				
SLS	3					SprVP		12			
8 SWS	11	8	4 SWS	9	6	4 SWS	6	12	2 SWS	4	4

HAUPTSTUDIUM – NEBENFACH – 30 KP/25 LP – 18 SWS

5. Sem	KP	LP	6. Sem	KP	LP	7. Sem	KP	LP	8. Sem	KP	LP
HS A	7	7	SiH A	3	3	SiH/V + KI. B	3	3	LV AA	1	1
SLS	2		SLS	2		SLS	2				
SLS	2		LV AA	1	1				Vorb. MA-Pr	5	
						SprVP	2	10	MA-Pr*		
6 SWS	11	7	6 SWS	6	4	4 SWS	7	13	2 SWS	6	1

*Die ZP im Hauptfach sowie die MA-Prüfungen sind nicht mit Leistungspunkten versehen, da deren Noten mit der Gewichtung nach § 19 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 25 Abs. 1, Satz 2 der POM in die jeweilige Fachnote eingehen.

ANLAGE 3
ÜBERSICHT DER FÄCHERKOMBINATIONEN INNERHALB DER
ANGLISTIK/AMERIKANISTIK

	HF AngKL Sp	HF AngSp/M	HF AmKLSp	NF AngKL	NF AngSp/M	NF AmKL
HF AngKL Sp						✓
HF AngSp/M						✓
HF AmKLSp				✓		
NF AngKL			✓		✓	✓
NF AngSp/M				✓		✓
NF AmKL	✓	✓		✓	✓	

**ANLAGE 4
BERECHNUNG VON KREDITPUNKTEN
FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN**

BERECHNUNGSGRUNDLAGE:

1 Studienjahr = 60 Punkte nach ECTS
 1 Studienjahr = 1.800 Stunden Zeitaufwand
 (= 48 Wochen à 37,5 Stunden)
 ⇒ 1 Punkt = 30 Stunden

LEHR- VERANST.	Kontakt- stunden	Vor-/Nach- Bereitung	Vorb. mündl. Präsentation	Vorb. Klausur	Haus- arbeit	TOTAL
EK 4 KP	45 (3 SWS)	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		20 + 25		120 Std. = 4 KP
PS 6 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15		90	180 Std. = 6 KP
SiG 3 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15			90 Std. = 3 KP
SLS 3 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		30		90 Std. = 3 KP
HS 7 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	30*		105	210 Std. = 7 KP
SiH 3 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15*			90 Std. = 3 KP
V mit Kl. 3 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		30		90 Std. = 3 KP
Prax.or.Ü 2 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)				60 Std. = 2 KP
LV (Teiln.) 1 KP	30					30 Std. = 1 KP

*Die unterschiedliche Quantifizierung der Vorbereitungszeit für die mündliche Präsentation für HS und SiH trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Präsentation im HS noch weitere Literaturrecherche veranschlagt wird, die z.B. der Vorbereitung der Hausarbeit dient.

Technische Universität Dresden
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Studienordnung

**für das Hauptfach Anglistik:
Sprachwissenschaft/Mediävistik
und
für das Nebenfach Anglistik:
Sprachwissenschaft/Mediävistik
im Magisterstudiengang**

Vom 09.09.2003

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organisation des Studiums
- § 3 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Auslandsaufenthalt
- § 7 Vermittlungsformen, Modultypen und Arten von Studienleistungen
- § 8 Kombinierbarkeit der Hauptfächer und Nebenfächer
- § 9 Gliederung und Umfang des Studiums
- §10 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Hauptfach
- §11 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Nebenfach
- §12 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Hauptfach
- §13 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Nebenfach
- §14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- §15 Studienberatung
- §16 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- ANLAGEN:
- 1. Schematische Übersicht der Modularisierung
 - 2. Studienablaufplan
 - 3. Übersicht über die möglichen Fächerkombinationen innerhalb der Anglistik/Amerikanistik
 - 4. Übersicht über die Aufteilung der Kreditpunkte in den verschiedenen Lehrveranstaltungstypen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) und der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden (POM) in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Ablauf des Studiums für das Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik und für das Nebenfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik.

§ 2 Organisation des Studiums

(1) Das Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik und das Nebenfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik sind modularisiert. Zum Zweck der nationalen und internationalen Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit sind die Module mit Kreditpunkten und Leistungspunkten versehen.

(2) MODULARISIERUNG bedeutet, dass Gruppen von Lehrveranstaltungen, die fachsystematisch aufeinander aufbauen oder zusammengehören, jeweils insgesamt (als "Paket") zu absolvieren sind.

(3) Die KREDITPUNKTE (KP) bilden den geschätzten zeitlichen Arbeitsaufwand ab, der für einzelne Lehrveranstaltungen und Gruppen von Lehrveranstaltungen zu veranschlagen ist. Hier wird auf der Basis des "European Credit Transfer System" (ECTS) gerechnet. Es handelt sich hierbei insofern um Kreditpunkte, als Studierende, die mit solchen Punkten versehene Module absolviert haben, damit ein "Guthaben" von Studienleistungen ansammeln. Dieses "Guthaben" akkumuliert sich am gleichbleibenden Studienort, es lässt sich aber auch bei Wechsel des Studienorts übertragen. Die Kreditpunkte dienen in dieser Ordnung zum größten Teil auch als Multiplikatoren zur Berechnung von Noten und Notenanteilen. In diesem Fall gelten sie als LEISTUNGSPUNKTE (LP).

§ 3 Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Als allgemeines Fachstudienziel des Studiums im Hauptfach gilt, dass sich die Studierenden auf der Basis einer ausgezeichneten Beherrschung der englischen Sprache im Lauf ihres Studiums in Lehrveranstaltungen und durch Eigenstudium auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden einen Überblick über die Sprache, Kultur und Literatur Großbritanniens und anderer englischsprachiger Länder (in der Regel außer den USA und Kanada) erarbeiten. Als Fachstudienziel im Nebenfach gilt, dass sich die Studierenden auf der Basis einer ausgezeichneten Beherrschung der englischen Sprache im Lauf ihres Studiums in Lehrveranstaltungen und durch Eigenstudium auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig einen Überblick erarbeiten entweder über die Beschreibung der Struktur der englischen Sprache aus synchroner und diachroner Perspektive (Spezialisierung Sprachwissenschaft) oder über die Sprache, Kultur und Literatur des englischen Mittelalters (Spezialisierung Mediävistik) oder über eine Mischung der beiden Spezialisierungen.

(2) Im Hauptfach werden im Grundstudium die drei Teilbereiche Sprachwissenschaft/Mediävistik, Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft zu gleichen Teilen studiert. Dies soll u. a. die Möglichkeit offenhalten, gegebenenfalls nach der Zwischenprüfung zum Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft zu wechseln. Im Hauptstudium wird der Teilbereich Sprachwissenschaft/Mediävistik fortgeführt und mit einem der Teilbereiche (anglistische) Kulturwissenschaft und (anglistische) Literaturwissenschaft kombiniert (zur jeweiligen Gewichtung der Teilbereiche s. u. § 12 Abs. 1)

(3) Im Nebenfach werden im Grundstudium entweder die Spezialisierungen Sprachwissenschaft und Mediävistik zu gleichen Teilen studiert, oder es wird eine Spezialisierung gewählt. Sofern im Grundstudium eine Spezialisierung gewählt wurde, wird diese im Hauptstudium fortgeführt.

(4) Inhalte der Sprachwissenschaft/Mediävistik sind in der Spezialisierung Sprachwissenschaft die wissenschaftliche Beschreibung der Struktur der englischen Sprache aus synchroner und diachroner Perspektive sowie die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ansätzen innerhalb der Sprachwissenschaft; in der Spezialisierung Mediävistik die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Sprache, Literatur und Kultur des englischen Mittelalters unter Einbezug der spezifischen Theorien und Methoden. Inhalte der Kulturwissenschaft sind die Kultur-, Sozial- und Geistesgeschichte Großbritanniens sowie weiterer englischsprachiger Kulturen (in der Regel außer den USA und Kanada) vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Kulturtheorie und Methoden der Kulturwissenschaft. Inhalte der Literaturwissenschaft sind die Geschichte der englischen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart (wobei die mittelalterliche englische Literatur auch einer der Gegenstände der Spezialisierung Mediävistik ist) sowie die Literaturen weiterer englischsprachiger Länder und Regionen (in der Regel außer den USA und Kanada), Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger müssen vor Beginn ihres Studiums an einer obligatorischen Studienberatung in Verbindung mit einem sprachlichen Einstufungstest teilnehmen und nachweisen, dass sie die für das Fachstudium erforderlichen Englischkenntnisse und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen des Studiums der englischen Sprache, ihrer Kulturen und Literaturen besitzen. Aufgrund des sprachlichen Einstufungstests und des Beratungsgesprächs werden Studienempfehlungen ausgesprochen, wobei die sprachliche Einstufung in GLC I (oder höher) Voraussetzung für die Teilnahme an den fachwissenschaftlichen Einführungen ist.

(3) Im Hauptfach bzw. Nebenfach sind spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. spätestens am Ende des 4. Fachsemesters das Latein bzw. Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache nachzuweisen. Auf Antrag an die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäfts-

führenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss diese Anforderungen durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in anderen Fremdsprachen ersetzt werden. Eine der beiden Fremdsprachen soll der romanischen Sprachfamilie angehören.

(4) Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der TU Dresden geregelt.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium des Hauptfachs Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik und des Nebenfachs Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik kann jeweils im Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten und das neunte Semester sind der Ablegung der Teilprüfungen und im (ersten) Hauptfach der Anfertigung der Magisterarbeit gewidmet.

§ 6 Auslandsaufenthalt

Als Ergänzung des Studiums ist ein längerer Aufenthalt in einem englischsprachigen Land (im Hauptfach mindestens sechs Monate, im Nebenfach mindestens drei Monate in Form eines Studiums, Praktikums, einer Tätigkeit als Assistant Teacher u. dgl.) nachzuweisen, der in der Regel nach der Zwischenprüfung eingeplant werden sollte. Hierzu stehen die Mitglieder des Instituts für Anglistik und Amerikanistik beratend zur Verfügung.

§ 7 Vermittlungsformen, Modultypen und Arten von Studienleistungen

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot besteht aus einzelnen Lehrveranstaltungen (in der Regel im Umfang von zwei Semesterwochenstunden) der folgenden Typen:

V	Vorlesung (ggf. mit dem Zusatz "Kl." = "Klausur")
EK	Einführungskurs: propädeutische Lehrveranstaltung für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger in der Regel begleitet von einem TUT (s. u.)
Ü	Übung: Lehrveranstaltung mit starkem Anwendungsbezug
PS	Proseminar: Seminar mit einführendem Charakter (Grundstudium)
SiG	Seminar im Grundstudium: im Grundstudium besuchtes Seminar im thematisch-methodischen Umfang eines Proseminar, jedoch mit geringeren Leistungsanforderungen
HS	Hauptseminar: Seminar auf fortgeschrittenem Niveau (Hauptstudium)
SiH	Seminar im Hauptstudium: im Hauptstudium besuchtes Seminar im thematisch-methodischen Umfang eines Hauptseminars, jedoch mit geringeren Leis-

	tungsanforderungen
OS	Oberseminar: Lehrveranstaltung zu aktuellen Forschungsthemen
Koll	Kolloquium: Diskussion aktueller Forschungsthemen bzw. Vorbereitung von Abschlussarbeiten
SLS	Sprachlernseminar (= General Language Course/GLC u. andere sprachpraktische LV)
FS	Freies Seminar: von einer Lehrkraft betreute studentische Projektgruppe
TUT	Tutorium: anwendungsorientierte, in der Regel von fortgeschrittenen Studierenden betreute Lehr- und Lerngruppe, die insbesondere Lehrveranstaltungen des Grundstudiums begleitet und vertieft
LV	Oberbegriff für alle genannten Lehrveranstaltungen außer TUT.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Modultypen sind:

- Fachwissenschaftliches Modul:
Gruppe von fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (wie z. B. EK + PS; HS + HS + LV; HS + SiH)
- GLC-Modul:
Gruppe von Sprachlernseminaren und Vorprüfung im Rahmen der General Language Courses und anderer sprachpraktischer LV
- Ergänzungsmodul:
Zusammenfassung solcher Lehrveranstaltungen, die ergänzend zum Fachstudium zu erbringen sind (und in der Regel unbenotet bleiben)
- Optionsmodul:
Gruppe von Lehrveranstaltungen, die vom Studierenden bzw. von der Studierenden selbst zusammengestellt werden können
- Grundmodul (= G-Modul)/ Hauptmodul (= H-Modul):
Modul im Grundstudium/Hauptstudium (vgl. Übersicht in Anlage 1)

(3) Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen werden unter anderem die folgenden Studienleistungen gefordert:

- Hausarbeit (in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen)
- Referat (= presentation) in der Lehrveranstaltung (als Einzel- oder Gruppenreferat)
- Essay
- Klausur
- Projekt

Darüber hinaus sind regelmäßige Vor- und Nachbereitungsleistungen in dem zeitlichen Umfang zu erbringen, der für die jeweiligen Lehrveranstaltungen als Kreditpunkte veranschlagt ist (vgl. Anlage 4).

§ 8 Kombinierbarkeit der Hauptfächer und Nebenfächer

(1) Die Kombinierbarkeit des Hauptfachs Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik und des Nebenfachs Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik mit Fächern außerhalb der Anglistik/Amerikanistik wird in Anlage 1 der POM geregelt.

(2) Das Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik kann innerhalb der Anglistik/Amerikanistik nur mit dem Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft kombiniert werden.

(3) Das Nebenfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik kann innerhalb der Anglistik/Amerikanistik nur mit den Nebenfächern Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft und Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft kombiniert werden.

(4) In den unter Absatz 2 und 3 genannten Kombinationen sind das Grund- und Hauptmodul GLC jeweils nur einmal zu erbringen. Ebenso ist der Einführungskurs Literatur nur einmal zu erbringen. Das Nähere regeln die Sonderbestimmungen in Ziff. 1.3. (Vgl. zu den Kombinationsmöglichkeiten auch die Übersicht in Anlage 3)

§ 9 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium des Hauptfachs Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik und des Nebenfachs Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von vier Semestern und einem anschließenden Prüfungssemester.

(2) Im Hauptfach besteht das Studium aus den in Modulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen (64 Semesterwochenstunden (SWS)) im Umfang von 105 Kreditpunkten (55 KP im Grundstudium, 50 KP im Hauptstudium). Hinzu treten das Zwischenprüfungsmodul im Umfang von 5 Kreditpunkten als Abschluss des Grundstudiums (4. Semester) und das Magisterprüfungsmodul im Umfang von 15 Kreditpunkten (8./9. Semester). Ist das Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik einziges oder 1. Hauptfach, tritt die Anfertigung der Magisterarbeit im Umfang von 20 Kreditpunkten (8./9. Semester) hinzu. Im Nebenfach besteht das Studium aus den in Modulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen (34 SWS) im Umfang von 55 Kreditpunkten (30 KP im Grundstudium, 25 KP im Hauptstudium). Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn alle Module des Grundstudiums erfolgreich absolviert sind. Im Hauptstudium tritt das Magisterprüfungsmodul im Umfang von 5 Kreditpunkten hinzu.

(3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen bzw. Module zu den einzelnen Semestern ist dem Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann jedoch auf Beschluss der Fakultät im Sinn einer Verbesserung der Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Fall ist die Änderung den Studierenden durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Die in dieser Studienordnung aufgeführten Zusammensetzungen von Modulen stellen den Regelfall dar.

§ 10 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Hauptfach

(1) Im Grundstudium sollen im Hauptfach in den drei fachwissenschaftlichen Modulen die methodischen und inhaltlichen Grundlagen und Fragestellungen des Fachs erarbeitet werden. Diese Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit benotet und kreditiert (je 10 KP/LP). Im GLC-Modul werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau vertieft und erweitert. Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (20 KP/LP). Das Ergänzungsmodul umfasst praxisorientierende Übungen und weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Anglistik/Amerikanistik (inges. 5 KP). Das Modul wird nicht benotet.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen, wobei der Nachweis einer (Teil-)Leistung zu Beginn des dritten Fachsemesters vorliegen muss:

- Grundmodul Sprachwissenschaft/Mediävistik (10 KP/LP)
EK Sprachwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
PS Sprachwissenschaft/Mediävistik (2 SWS)
- Grundmodul Kulturwissenschaft (10 KP/LP):
EK Kulturwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
PS Kulturwissenschaft (2 SWS)
- Grundmodul Literaturwissenschaft (10 KP/LP):
EK Literaturwissenschaft + Tutorium (3 SWS)
PS Literaturwissenschaft (2 SWS)
- Grundmodul GLC (20 KP/LP):
sechs SLS (12 SWS) +
Sprachpraktische Vorprüfung
- Grundmodul Ergänzung (5 KP):
ein bis zwei praxisorientierende Übungen (3 SWS)
zwei LV Angl./Amerik. (4 SWS)

(3) Am Ende des Grundstudiums ist die Zwischenprüfung (= ZP; Prüfungsmodul, 5 KP) abzulegen. Zur Zulassung zur ZP ist nachzuweisen, dass die Grundmodule Sprachwissenschaft/Mediävistik, Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und GLC erfolgreich absolviert sind und dass die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsmoduls besucht wurden. Darüber hinaus sind die weiteren Sprachkenntnisse nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung nachzuweisen.

(4) Das Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch im Umfang von 30 Minuten

und findet überwiegend in englischer Sprache statt. Es wird mit 5 KP kreditiert. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen einen der Teilbereiche Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft/Mediävistik aus. Überprüft werden die im Grundstudium erworbenen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse sowie mindestens ein Schwerpunktgebiet, das mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen wird. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

(5) Die Benotung der Zwischenprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 11 Aufbau und Inhalt des Grundstudiums im Nebenfach

(1) Im Grundstudium sollen im Nebenfach in den beiden fachwissenschaftlichen Grundmodulen I und II die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Englischen Sprachwissenschaft und/oder der Mediävistik erarbeitet werden. Die Studierenden können wählen, im Rahmen welchen Modultyps (I oder II) sie die Synchronische Sprachwissenschaft bzw. die Diachrone Sprachwissenschaft/Mediävistik absolvieren möchten. Diese Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit benotet und kreditiert (10 KP/LP für das Grundmodul I, 8 KP/LP für das Grundmodul II). In Zusammenhang mit dem Seminar im Grundstudium in Modul II wird eine mündliche Überprüfung der im Grundstudium erworbenen Fachkenntnisse vorgenommen. Im GLC-Modul werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau vertieft und erweitert. Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (12 KP/LP).

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen, wobei der Nachweis einer (Teil-)Leistung zu Beginn des dritten Fachsemesters vorliegen muss:

- Grundmodul I (10 KP/LP):
EK I + Tutorium (3 SWS)
PS I (2 SWS)
- Grundmodul II (8 KP/LP):
EK II (3 SWS)
SIG II + mündl. Überpr. (2 SWS)
- Grundmodul GLC (12 KP/LP):
vier SLS (8 SWS) + Sprachpraktische Vorprüfung

(3) Die Zwischenprüfung wird im Nebenfach studienbegleitend abgelegt. Zu erbringen sind die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der in Absatz 2 genannten Module. Die Benotung der Zwischenprüfung erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 12 Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Hauptfach

(1) Im Hauptstudium soll im Hauptfach in den beiden fachwissenschaftlichen Hauptmodulen das Fach vertiefend studiert werden. Dabei wählt die Studierende bzw. der Studierende aus den drei Teilbereichen Sprachwissenschaft/Mediävistik, Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft zwei Teilbereiche aus. Innerhalb dieser Auswahl wird wiederum gewichtet zwischen einem Teilbereich im Modul A (15 KP/LP) und dem zweiten im Modul B (10 KP/LP), wobei für das Modul B nur zwischen Kulturwissenschaft und Literaturwissenschaft gewählt werden kann. Daraus ergeben sich - alternativ - die folgenden Kombinationsmöglichkeiten:

H-Modul A (15 KP/LP):

HS Sp/M + HS Sp/M + LV Ang/Am +
HS Sp/M + HS Sp/M + LV Ang/Am +

H-Modul B (10 KP/LP):

HS K + SiH/V + Kl. K
HS L + SiH/V + Kl. L

Die fachwissenschaftlichen Hauptmodule werden insgesamt kreditiert und benotet. Im Hauptmodul GLC werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau weiter vertieft (15 KP/LP). Die sprachpraktische Vorprüfung schließt das GLC-Modul ab. Das GLC-Modul wird in seiner Gesamtheit kreditiert und mit der Note der Vorprüfung versehen (15 KP/LP). Das Hauptmodul Ergänzung umfasst weitere praxisorientierende Übungen und eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (10 KP); es wird nicht benotet.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen (zu den Kombinationsmöglichkeiten s. o. Absatz 1):

- Hauptmodul A (15 KP/LP):
 - HS A1 (2 SWS)
 - HS A2 (2 SWS)
 - LV Ang/Am (2 SWS)
- Hauptmodul B (10 KP/LP):
 - HS B (2 SWS)
 - SiH/V + Kl. B (2 SWS)
- Hauptmodul GLC (15 KP/15 LP):
 - fünf SLS (10 SWS) + sprachpraktische Vorprüfung
- Hauptmodul Ergänzung (10 KP):
 - Language Project o. ä. (4 SWS/5 KP)
 - zwei praxisorientierende Übungen (4 SWS/4 KP)
 - LV Ang/Am (2 SWS/1 KP)

(3) Als Abschluss des Hauptstudiums wird die Magisterprüfung (Prüfungsmodul MA, 15 KP) abgelegt. Zur Zulassung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen, dass die Hauptmodule A, B und GLC erfolgreich absolviert sind und dass die Lehrveranstaltungen des studienbegleitenden Moduls besucht wurden. Weiterhin ist der Nachweis über den Auslandsaufenthalt gemäß § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

(4) Das Prüfungsmodul im Fach wird als Blockprüfung abgelegt. Es besteht aus einer fachwissenschaftlichen Klausur (240 Min; 5 KP) und einer mündlichen Prüfung (45 Min.; 10 KP). In der fachwissenschaftlichen Klausur wird nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten und in vorheriger Absprache eines Spezialgebiets mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung in englischer Sprache aus einem der im Hauptstudium gewählten Teilbereiche bearbeitet. Die Klausur dient dazu, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu überprüfen, in schriftlicher Form eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch über die beiden im Hauptstudium gewählten Teilbereiche (drei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Die mündliche Prüfung wird insgesamt benotet, wobei die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Es wird kollegial geprüft.

(5) Die Benotung der Magisterprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

(6) Ist das Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik einziges oder das erste Hauptfach, tritt die Magisterarbeit (20 KP) hinzu.

§ 13

Aufbau und Inhalt des Hauptstudiums im Nebenfach

(1) Im Hauptstudium werden Sprachwissenschaft und/oder Mediävistik in den Hauptmodulen A (11 KP/LP) und B (4 KP/LP) vertiefend studiert. Die Module werden jeweils in ihrer Gesamtheit kreditiert und benotet. Im Hauptmodul GLC werden die sprachpraktischen Kenntnisse auf universitärem Niveau weiter vertieft (10 KP/LP). Es schließt mit einer Vorprüfung ab.

(2) Es sind die folgenden Studienmodule zu absolvieren und gegebenenfalls die dort geforderten (Teil-)Leistungen zu erbringen:

- Hauptmodul A (11 KP/LP):
 - HS A (2 SWS)
 - SiH/V + Kl. A (2 SWS)
 - LV Ang/Am (2 SWS)

- Hauptmodul B (4 KP/LP):
 - SiH/V + Kl. B (2 SWS)
 - LV Ang/Am (2 SWS)

- Hauptmodul GLC (10 KP/LP):
 - vier SLS (8 SWS) + sprachpraktische Vorprüfung

(3) Als Abschluss des Hauptstudiums wird die Magisterprüfung (Prüfungsmodul MA, 5 KP) abgelegt. Zur Zulassung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen, dass die Hauptmodule A, B und GLC erfolgreich absolviert sind. Weiterhin ist der Nachweis über den Auslandsaufenthalt gemäß § 6 dieser Ordnung zu erbringen.

(4) Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (30 Min.; 5 KP). Das

Prüfungsgespräch findet in einer der Spezialisierungen Sprachwissenschaft und Mediävistik oder in beiden Spezialisierungen statt (zwei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notengebung berücksichtigt.

(5) Die Benotung der Magisterprüfung im Fach erfolgt gemäß den Sonderbestimmungen, Anlage 2 der POM.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Auf Antrag werden den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertige Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, entsprechend § 13 der POM anerkannt.

§ 15

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts für Anglistik und Amerikanistik. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Fachs.

(3) Für Fragen zur Studienorganisation im Rahmen der Modularisierung stehen im Institut für Anglistik und Amerikanistik je eine Fachbeauftragte bzw. ein Fachbeauftragter für das Grundstudium ("undergraduate adviser") und das Hauptstudium ("graduate adviser") zur Verfügung.

(4) Studierende, die bis zum Beginn des 3. Fachsemesters noch keinen (Teil-)Leistungsnachweis erbracht haben, müssen an einer Fachstudienberatung teilnehmen. Studierende, die zu Beginn des 5. Fachsemesters die Zwischenprüfung im Fach nicht abgeleistet haben, müssen im 5. Fachsemester an einer Fachstudienberatung teilnehmen.

§ 16

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Studierende im Grundstudium, die ihr Studium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können dieser Ordnung sofort nach In-Kraft-Treten beitreten oder das Grundstudium nach

der bisherigen Studienordnung abschließen. Das Hauptstudium ist dann nach dieser Ordnung zu absolvieren. Studierende im Hauptstudium, die ihr Hauptstudium im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Dresden bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können dieser Ordnung sofort nach In-Kraft-Treten beitreten oder das Hauptstudium nach der bisherigen Studienordnung abschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 09.09.2003

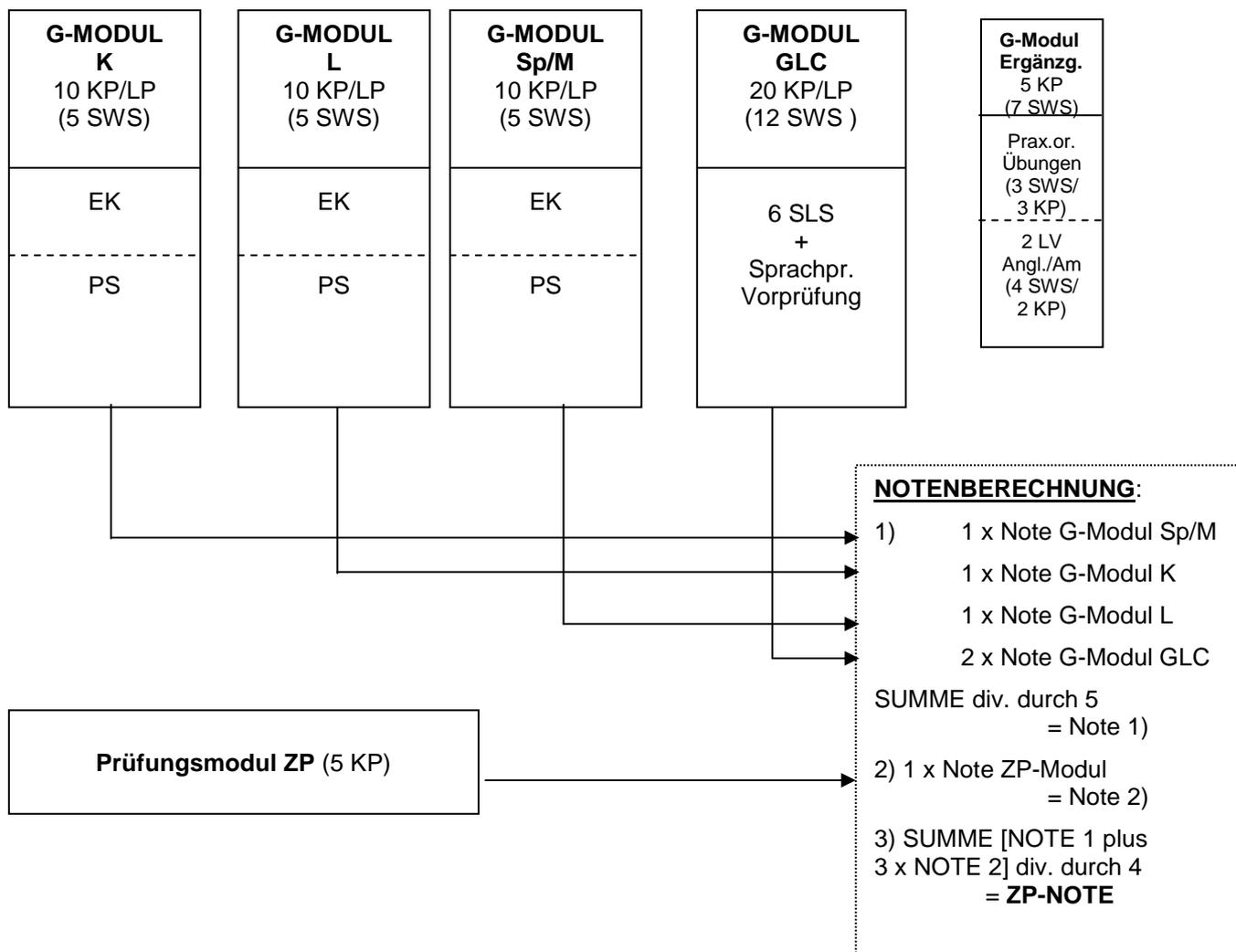
Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

ANLAGE 1
SCHEMATISIERTE ÜBERSICHT DER MODULARISIERUNG

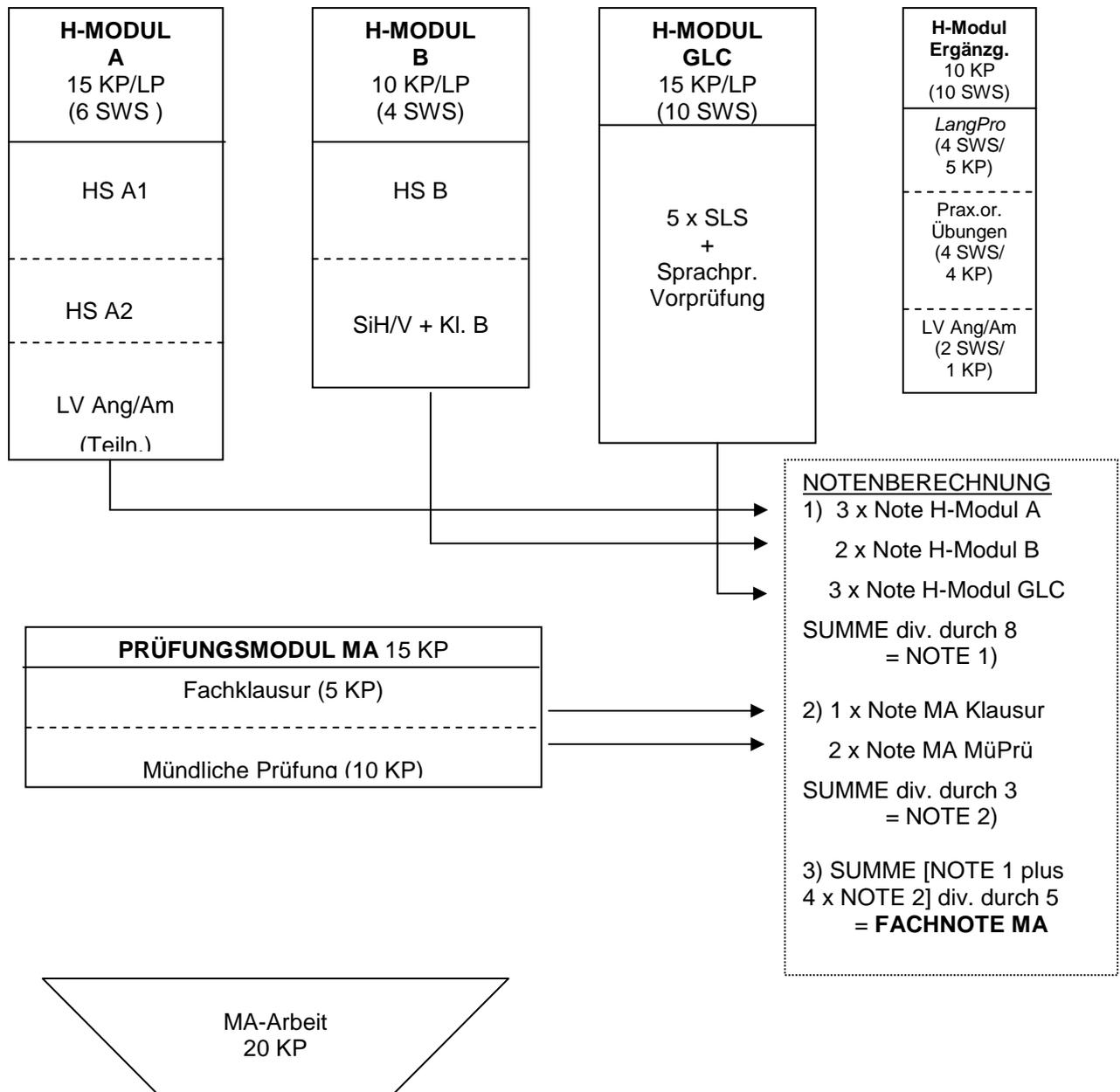
HAUPTFACH

GRUNDSTUDIUM (60 KP/34 SWS)



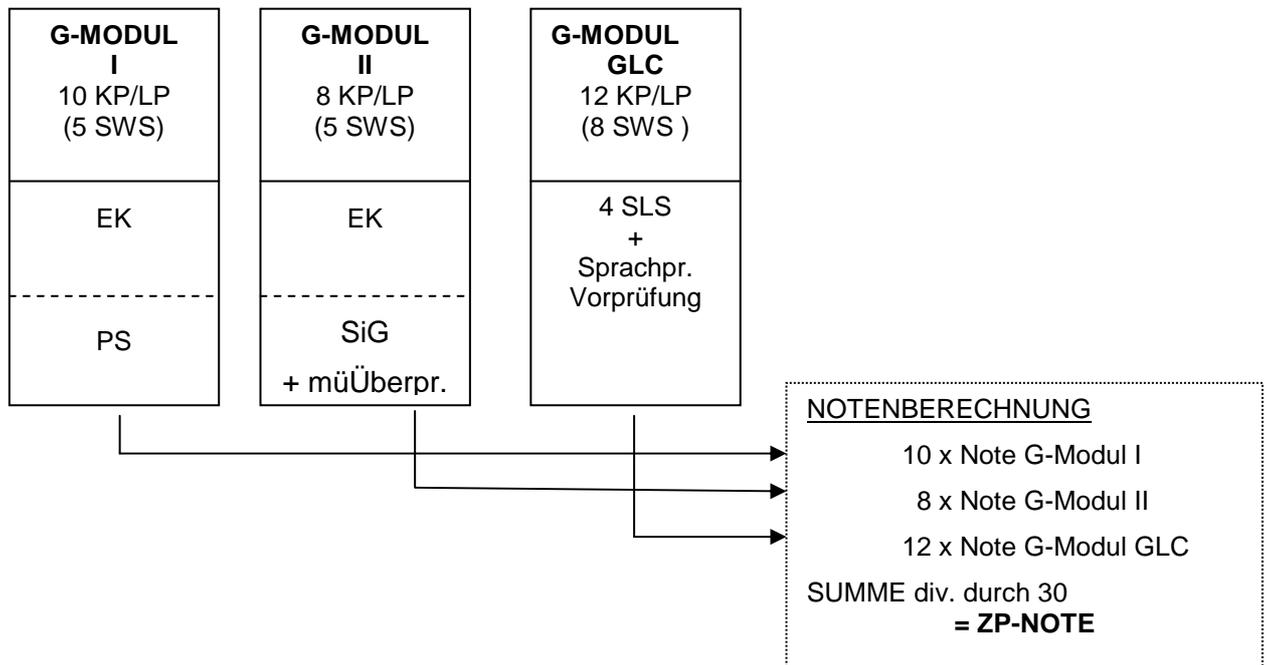
HAUPTFACH

HAUPTSTUDIUM (65 KP/30 SWS)

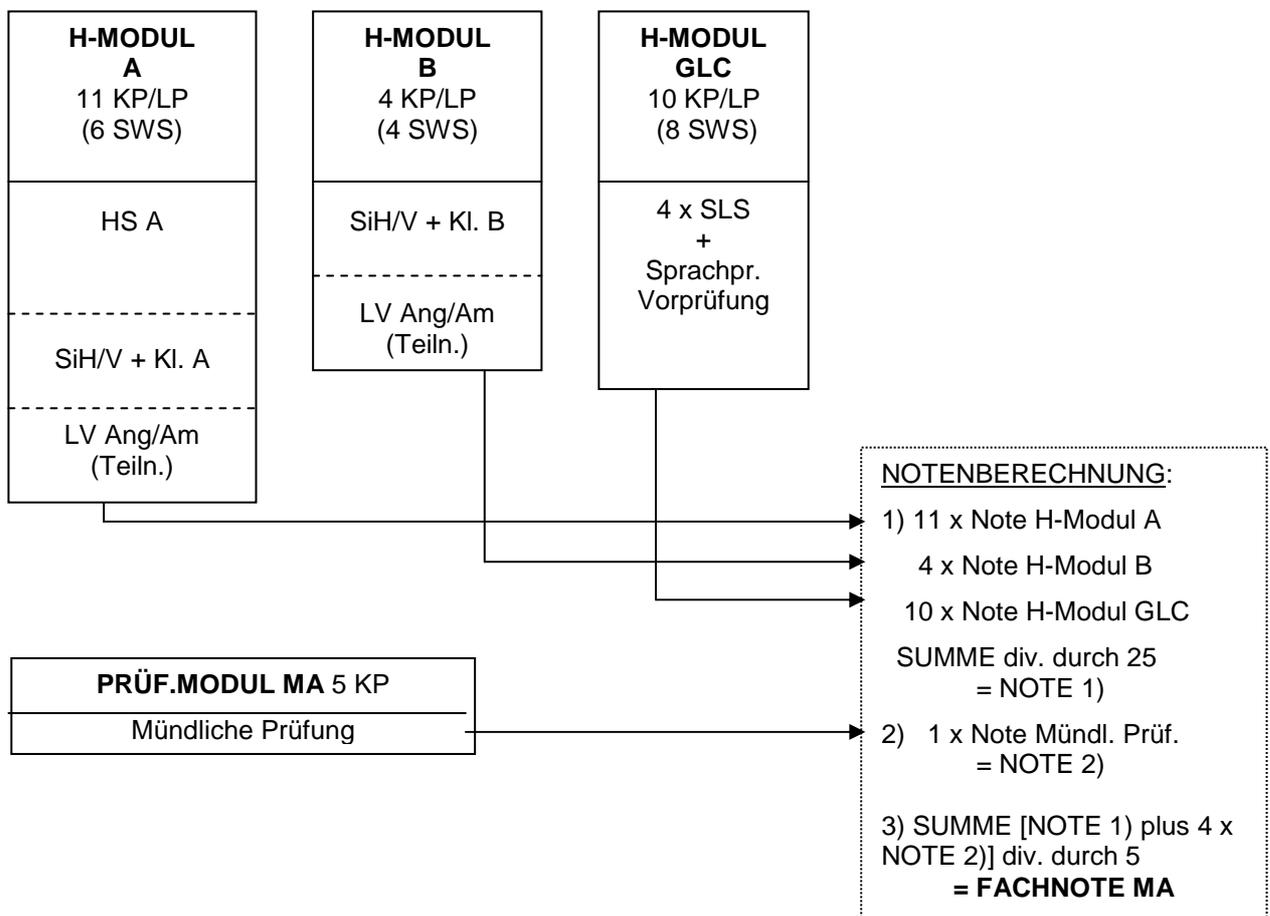


NEBENFACH

GRUNDSTUDIUM (30 KP/18 SWS)



HAUPTSTUDIUM (30 KP/18 SWS)



ANLAGE 2 STUDIENABLAUFPLÄNE

NB: Die Lehrveranstaltungen werden hier nur mit dem Veranstaltungstyp benannt, wie ihn die Studienordnung jeweils vorsieht. Die Zahlen "1", "2" und Buchstaben A, B etc. stehen für die nähere Qualifikation (z. B. "Kultur-" oder "Literaturwiss."). Es steht den Studierenden frei zu wählen, wie sie die *inhaltliche* Reihenfolge gestalten.

GRUNDSTUDIUM – HAUPTFACH – 60 KP/50 LP – 34 SWS

1. Sem			2. Sem			3. Sem			4. Sem		
	KP	LP		KP	LP		KP	LP		KP	LP
EK-1	4	4	EK-3	4	4	PS-2	6	6	PS-3	6	6
EK-2	4	4	PS-1	6	6	LV AA	1	0	LV AA	1	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3		PrOU	3	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3				
						SprVP	2	20	Vorb ZP	5	
									ZP*		
10 SWS	14	8	9 SWS	16	10	8 SWS	15	26	7 SWS	15	6

HAUPTSTUDIUM – HAUPTFACH – 65 KP/40 LP – 30 SWS

5. Sem			6. Sem			7. Sem		
	KP	LP		KP	LP		KP	LP
HS A1	7	7	HS A2	7	7	HS B	7	7
SiH/V + KI. B	3	3	LV AA	1	1	LV AA	1	0
SLS	3		SLS	3		SLS	3	
SLS	3		SLS	3		LangProj	5	0
			PrOU	2	0			
						SprVP		15
8 SWS	16	10	10 SWS	16	8	10 SWS	16	22

8. Sem			9. Sem		
	KP	LP		KP	LP
PrOU	2	0			
Vorb. MA-Pr	12		Vorb. MA Pr	3	
			MA-Pr*		
2 SWS	14	0		3	0

GRUNDSTUDIUM – NEBENFACH – 30 KP/30 LP – 18 SWS

1. Sem	KP	LP	2. Sem	KP	LP	3. Sem	KP	LP	4. Sem	KP	LP
EK-I	4	4	PS-I	6	6	SLS	3		SiG-II mit Üpr	4	4
EK-II	4	4	SLS	3		SLS	3				
SLS	3					SprVP		12			
8 SWS	11	8	4 SWS	9	6	4 SWS	6	12	2 SWS	4	4

HAUPTSTUDIUM – NEBENFACH – 30 KP/25 LP – 18 SWS

5. Sem	KP	LP	6. Sem	KP	LP	7. Sem	KP	LP	8. Sem	KP	LP
HS A	7	7	SiH A	3	3	SiH/V + KI. B	3	3	LV AA	1	1
SLS	2		SLS	2		SLS	2				
SLS	2		LV AA	1	1				Vorb. MA-Pr	5	
						SprVP	2	10	MA-Pr*		
6 SWS	11	7	6 SWS	6	4	4 SWS	7	13	2 SWS	6	1

*Die ZP im Hauptfach sowie die MA-Prüfungen sind nicht mit Leistungspunkten versehen, da deren Noten mit der Gewichtung nach § 19 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 25 Abs. 1, Satz 2 der POM in die jeweilige Fachnote eingehen.

ANLAGE 3
ÜBERSICHT DER FÄCHERKOMBINATIONEN INNERHALB DER
ANGLISTIK/AMERIKANISTIK

	HF AngKL Sp	HF AngSp/M	HF AmKLSp	NF AngKL	NF AngSp/M	NF AmKL
HF AngKL Sp						✓
HF AngSp/M						✓
HF AmKLSp				✓		
NF AngKL			✓		✓	✓
NF AngSp/M				✓		✓
NF AmKL	✓	✓		✓	✓	

**ANLAGE 4
BERECHNUNG VON KREDITPUNKTEN
FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN**

BERECHNUNGSGRUNDLAGE:

1 Studienjahr = 60 Punkte nach ECTS
 1 Studienjahr = 1.800 Stunden Zeitaufwand
 (= 48 Wochen à 37,5 Stunden)
 ⇒ 1 Punkt = 30 Stunden

LEHR- VERANST.	Kontakt- stunden	Vor-/Nach- Bereitung	Vorb. mündl. Präsentation	Vorb. Klausur	Haus- arbeit	TOTAL
EK 4 KP	45 (3 SWS)	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		20 + 25		120 Std. = 4 KP
PS 6 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15		90	180 Std. = 6 KP
SiG 3 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15			90 Std. = 3 KP
SLS 3 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		30		90 Std. = 3 KP
HS 7 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	30*		105	210 Std. = 7 KP
SiH 3 KP	30	45 (= 3 Std. pro Sitzg.)	15*			90 Std. = 3 KP
V mit Kl. 3 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)		30		90 Std. = 3 KP
Prax.or.Ü 2 KP	30	30 (= 2 Std. pro Sitzg.)				60 Std. = 2 KP
LV (Teiln.) 1 KP	30					30 Std. = 1 KP

*Die unterschiedliche Quantifizierung der Vorbereitungszeit für die mündliche Präsentation für HS und SiH trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Präsentation im HS noch weitere Literaturrecherche veranschlagt wird, die z.B. der Vorbereitung der Hausarbeit dient.

Anlage 2 zur Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden vom 18. Oktober 2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 11/2000) **Sonderbestimmungen für die Fächer: Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft, Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft, Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik, Nebenfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik, Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft, Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft**

1. Fächerkombinationen

- 1.1 Die Kombinationsmöglichkeiten der Studiengänge mit Fächern außerhalb der Anglistik/ Amerikanistik folgen der Regelung nach Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Technischen Universität Dresden (POM) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Die Kombination von zwei Hauptfächern aus der Anglistik/Amerikanistik ist nicht möglich. Ansonsten sind innerhalb der Anglistik/Amerikanistik die folgenden Kombinationen möglich:
- Hauptfach Anglistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft mit Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft;
 - Hauptfach Anglistik: Sprachwissenschaft/Mediävistik mit Nebenfach Amerikanistik: Kultur- und Literaturwissenschaft;
 - Hauptfach Amerikanistik: Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft mit Nebenfach Anglistik: Kultur- und Literaturwissenschaft.

Weiter können alle Nebenfächer innerhalb der Anglistik/Amerikanistik miteinander kombiniert werden. (Vgl. auch Anlage 3 zu den Studienordnungen).

- 1.3 Werden ein anglistisches oder das amerikanistische Hauptfach mit dem amerikanistischen oder einem anglistischen Nebenfach kombiniert, sind das Grundmodul GLC und das Hauptmodul GLC nur im Hauptfach zu erbringen. Werden Nebenfächer miteinander kombiniert, sind das Grundmodul GLC und das Hauptmodul GLC nur in einem Nebenfach zu erbringen. An die Stelle dieser GCL-Module tritt im Grund- und Hauptstudium des Nebenfachs bzw. eines der Nebenfächer jeweils ein von den Studierenden selbst zusammenstellbares Optionsmodul im Umfang von 12 Kreditpunkten (ca. 8 Semesterwochenstunden) im Grundstudium und 10 Kreditpunkten (ca. 6 Semesterwochenstunden) im Hauptstudium. Dabei sind für jede Studienstufe jeweils mindestens zwei benotete Lehrveranstaltungen zu wählen. Die Durchschnittsnote der benoteten Lehrveranstaltungen, mit denen das jeweiligen Optionsmodul gefüllt wird, geht in die Berechnung der Zwischenprüfungs- bzw. Magisterprüfungsnote mit der Gewichtung ein, die sich aus den entsprechenden Leistungspunkten ergibt. Wird in beiden kombinierten Fächern der Einführungskurs Literaturwissenschaft verlangt, so ist dieser nur einmal zu erbringen. Die 4 Kreditpunkte sind durch den Besuch anderer Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Bestätigung, dass das Optionsmodul erbracht bzw. dass der Einführungskurs ersetzt worden ist, wird von den hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik festgestellt, die vom Institut als "undergraduate adviser" (Grundstudium) bzw. "graduate adviser" (Hauptstudium) bestellt sind. Diese Feststellung ist Teil der

von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

2. Fachliche Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 Studienanfängerinnen und Studienanfänger müssen vor Beginn ihres Studiums an einer obligatorischen Studienberatung in Verbindung mit einem auf die englische Sprache bezogenen sprachlichen Einstufungstest teilnehmen. Darüber hinaus müssen sie nachweisen, dass sie die für das Fachstudium erforderlichen Englischkenntnisse und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen des Studiums der englischen Sprache, ihrer Kulturen und Literaturen besitzen. Aufgrund des sprachlichen Einstufungstests und des Beratungsgesprächs werden Studienempfehlungen ausgesprochen, wobei die sprachliche Einstufung in GLC I (oder höher) Voraussetzung für die Teilnahme an den fachwissenschaftlichen Einführungen ist.
- 2.2 Im Hauptfach sind zu Studienbeginn, spätestens jedoch bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung
- das Latinum sowie
 - Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache nachzuweisen. Auf Antrag an die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik können diese Anforderungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in anderen Fremdsprachen ersetzt werden. Eine der beiden Fremdsprachen sollte der romanischen Sprachfamilie angehören.
- 2.3 Im Nebenfach sind zu Studienbeginn, spätestens jedoch am Ende des 4. Fachsemesters,
- Lateinkenntnisse sowie
 - Kenntnisse des Französischen oder einer anderen modernen Fremdsprache nachzuweisen. Auf Antrag an die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Anglistik und Amerikanistik in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss können diese Anforderungen durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse in anderen Fremdsprachen ersetzt werden. Eine der beiden Fremdsprachen sollte der romanischen Sprachfamilie angehören.

3. Zwischenprüfung

- 3.1 Hauptfächer
- 3.1.1 Vorleistungen zur Zulassung:
- 3.1.1.1 Sprachnachweise gemäß 2.2.
- 3.1.1.2 Als Leistungsnachweise sind in ihrer Gesamtheit die folgenden Grundmodule zu erbringen, wobei die Füllung der Grundmodule durch die Studienordnung geregelt wird:
- Grundmodul Kulturwissenschaft (10 KP/LP);
 - Grundmodul Literaturwissenschaft (10 KP/LP);
 - Grundmodul Sprachwissenschaft/Mediävistik (10 KP/LP)
 - Grundmodul GLC (20 KP/LP)
- 3.1.1.3 Die Bescheinigung der Teilnahme ist zu erbringen für die von der Studienord-

nung geregelten Bestandteile des
- Grundmoduls Ergänzung (5 KP)

3.1.1.4 Die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung wird von der bzw. dem hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik festgestellt, die bzw. der vom Institut als "undergraduate adviser" bestellt ist. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

3.1.2 Prüfungsmodul – Verfahren und Inhalte:
Das Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch im Umfang von 30 Minuten und findet überwiegend in englischer Sprache statt. Es wird mit 5 KP kreditiert. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wählt einen der Teilbereiche Literaturwissenschaft, Kulturstudien oder Sprachwissenschaft/ Mediävistik aus. Überprüft werden die im Grundstudium erworbenen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse sowie mindestens ein Schwerpunktgebiet, das mit der Prüferin bzw. dem Prüfer abgesprochen wird. Die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden bei der Notegebung berücksichtigt.

3.1.3 Benotung:
Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:

- 1) 1 x Note G-Modul K
 1 x Note G-Modul L
 1 x Note G-Modul Sp/M
 2 x Note G-Modul GLC
 Summe dividiert durch 5 = Note 1
- 2) 1 x Note ZP-Modul = Note 2
- 3) Summe [Note 1 plus 3 x Note 2]
 dividiert durch 4 = Note Zwischenprüfung Hauptfach

3.2 Nebenfächer

3.2.1 Bis zum Ende des 4. Fachsemesters sind die Sprachnachweise gemäß 2.3 zu erbringen.

3.2.2 Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Die formale Füllung der Grundmodule I und II wird durch die entsprechenden Studienordnungen geregelt. Zu erbringen sind die Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von:
- Grundmodul I (10 KP/LP)
- Grundmodul II (8 KP/LP)
- Grundmodul GLC (12 KP/LP)

3.2.3 Die Erfüllung der nach der Studienordnung zu erbringenden Leistungen wird von der bzw. dem hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Anglistik und Amerikanistik festgestellt, die bzw. der vom Institut als "undergraduate adviser" bestellt ist. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1, 2 der POM.

- 3.2.4 Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:
- 10 x Note G-Modul I
 - 8 x Note G-Modul II
 - 12 x Note G-Modul GLC
 - Summe dividiert durch 30 = Note Zwischenprüfung Nebenfach

4. Magisterprüfung

4.1 Hauptfächer

4.1.1 Vorleistungen zur Zulassung:

4.1.1.1 Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

4.1.1.2 Nachweis des Aufenthalts im englischsprachigen Ausland im Umfang von mindestens sechs Monaten

4.1.1.3 Als Leistungsnachweise sind in ihrer Gesamtheit die folgenden Hauptmodule zu erbringen, wobei die Füllung der Hauptmodule durch die Studienordnung geregelt wird:

- Hauptmodul A (15 KP/LP)
- Hauptmodul B (10 KP/LP)
- Hauptmodul GLC (15 KP/LP)

4.1.1.4 Die Bescheinigung der Teilnahme ist zu erbringen für die von der Studienordnung geregelten Bestandteile des

- Hauptmoduls Ergänzung (10 KP).

4.1.1.5 Die bzw. der hauptamtlich als "graduate adviser" des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bestellte Lehrende stellt fest, dass die Nachweise gemäß 4.1.1.2 bis 4.1.1.4 erbracht sind. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

4.1.2 Prüfungsmodul - Prüfungsteile, Verfahren und Inhalte:

4.1.2.1 Fachklausur

Nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten und in vorheriger Absprache eines Spezialgebiets mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer ist eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung aus einem der im Hauptstudium gewählten Teilbereiche in englischer Sprache zu bearbeiten. Die Fachklausur wird mit 5 KP kreditiert. Der zeitliche Umfang der Fachklausur beträgt 240 Min. Die Klausur dient dazu, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu überprüfen, in schriftlicher Form eine fachwissenschaftliche Aufgabenstellung zu bearbeiten.

4.1.2.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch über die beiden im Hauptstudium gewählten Teilbereiche (drei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Sie wird mit 10 KP kreditiert. Der zeitliche Umfang der mündlichen Prüfung beträgt insgesamt 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird insgesamt benotet, wobei die sprachpraktischen Fähigkeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigt werden. Im Fach Sprachwissenschaft/Mediävistik bzw. im Fall der Kombination mit Sprach-

wissenschaft/Mediävistik wird kollegial geprüft.

- 4.1.3 Benotung:
Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:
- 1) 3 x Note Hauptmodul A
2 x Note Hauptmodul B
3 x Note Hauptmodul GLC
Summe dividiert durch 8 = Note 1
 - 2) 1 x Note MA Fachklausur
2 x Note MA Mündl. Prüfung
Summe dividiert durch 3 = Note 2
 - 3) Summe [Note 1 plus 4 x Note 2]
dividiert durch 5 = Fachnote Magisterprüfung Hauptfach

- 4.1.4 Magisterarbeit:
Ist ein Hauptfach aus der Anglistik/Amerikanistik erstes oder einziges Hauptfach, tritt die Magisterarbeit nach den §§ 23 und 24 POM hinzu.

4.2 Nebenfächer

4.2.1 Vorleistungen zur Zulassung:

4.2.1.1 Erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

4.2.1.2 Nachweis des Aufenthalts im englischsprachigen Ausland im Umfang von mindestens drei Monaten

4.2.1.3 Als Leistungsnachweise sind in ihrer Gesamtheit die folgenden Hauptmodule zu erbringen, wobei die Füllung der Hauptmodule A und B durch die Studienordnung geregelt wird:

- Hauptmodul A (11 KP/LP)
- Hauptmodul B (4 KP/LP)
- Hauptmodul GLC (10 KP/LP)

4.2.1.4 Die bzw. der hauptamtlich als "graduate adviser" des Instituts für Anglistik und Amerikanistik bestellte Lehrende stellt fest, dass die Nachweise gemäß 4.2.1.2 und 4.2.1.3 erbracht sind. Diese Feststellung ist Teil der von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss vorzulegenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der POM.

4.2.2 Prüfungsmodul - Verfahren und Inhalte:

Das Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch in dem im Hauptstudium gewählten Teilbereich (zwei Spezialgebiete) und wird überwiegend in englischer Sprache geführt. Es wird mit 5 KP/ LP kreditiert. Der zeitliche Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Die sprachpraktischen Fähigkeiten des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden bei der Notengebung berücksichtigt.

4.2.3 Benotung:

Die Fachnote wird wie folgt berechnet, wobei innerhalb der Module Teilnoten unter 4,0 ausgeschlossen sind:

- 1) 11 x Note Hauptmodul A
4 x Note Hauptmodul B
10 x Note Hauptmodul GLC
Summe dividiert durch 25 = Note 1
- 2) Note MA Prüfung = Note 2
- 3) Summe [Note 1 plus 4 x Note 2]
dividiert durch 5 = Fachnote Magisterprüfung Nebenfach

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit den Erlässen vom 30.10.2002 (Az.: 3-7831-12/195-3), 06.11.2002 (Az.: 3-7831-12/31-6) und 08.11.2002 (Az.: 3-7831-12/196-1).

Dresden, den 09.09.2003

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn